



Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Life Science

Thema:

**Brandschutz in Grundschulen der Freien und Hansestadt
Hamburg unter besonderer Berücksichtigung des Themas
„Inklusion“**

Bachelorarbeit

im Studiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control

Vorgelegt von

Johannes Blust

Mat.-Nr.: 2037294

Hamburg, den

07.01.2014

Gutachter: Herr Prof. Dr. Bernd Kellner HAW Hamburg

Gutachter: Herr Branddirektor
Dipl.- Ing. Andreas Kattge
Feuerwehr Hamburg

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich einigen Personen danken, ohne die die Erstellung dieser Bachelorarbeit in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

An erster Stelle Herrn Branddirektor Dip. Ing. Andreas Kattge von der Feuerwehr Hamburg. Für die kurzfristige Zusage dieses Thema als Betreuer zu begleiten und die großartige Unterstützung mit Rat und Tat.

Herrn Prof. Dr. Kellner für die hervorragende Betreuung während der gesamten Bearbeitungszeit, die Beantwortung von vielen Fragen und die Lösung von so manchem Problem.

Frau Nicole Schneider von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt für ihre Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Gebäude.

Meinen Eltern, die mir mein Studium in der Form ermöglicht haben und meiner Freundin Nadine für ihre Geduld und Unterstützung.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem im Ausgabeantrag formulierten Thema ohne fremde Hilfe selbständig verfasst habe und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Wörtliche oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VIII
1 EINLEITUNG	1
2 METHODISCHE HERANGEHENSWEISE	3
3 DIE PROBLEMATIK	4
3.1 BRÄNDE IN GRUNDSCHULEN.....	4
3.1.1 Brand Grundschule Bad Oeynhausen, 8. Oktober 2013.....	4
3.1.2 Brand Grundschule Gerolstein, 8. Februar 2011	5
3.1.3 Brand Grundschule Grohnde, 28. April 2010	5
3.1.4 Brand Grundschule Kirchhörder, 27. August 2012.....	5
3.1.5 Brand Grund- und Hauptschule Burgdorf, 28. April 2009.....	6
3.2 BRAND IN BEHINDERTENEINRICHTUNG	6
3.2.1 Brand Behindertenwerkstatt Titisee- Neustadt, 26. November 2012	6
3.3 ERFAHRUNG AUS EINER RÄUMUNGSÜBUNG	8
3.4 GEFAHRENSCHWERPUNKTE.....	9
4 BRANDSCHUTZ	10
4.1 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ.....	10
4.1.1 Anordnen	10
4.1.2 Errichten	11
4.1.3 Ändern und Instandhalten	11
4.1.4 Entstehung eines Brandes vorbeugen	11
4.1.5 Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen.....	12
4.1.6 Rettung von Menschen und Tieren	13
4.1.7 Ermöglichen von wirksamen Löscharbeiten	14
4.2 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ	14
5 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ	17
5.1 BAUPLANUNGSRECHT.....	17
5.2 BAUORDNUNGSRECHT DER LÄNDER.....	18
5.3 HAMBURGISCHE BAUORDNUNG	19
5.3.1 Gebäudeklassen.....	19
5.3.2 Sonderbauten	20
5.4 BAUPRÜFDIENSTE	21
5.5 ROLLE DER FEUERWEHR IN DER BAUAUFSICHT.....	22
5.6 BRANDSICHERHEITSSCHAUEN.....	22
6 VORGABEN ZUM BRANDSCHUTZ IN GRUNDSCHULEN	24
6.1 BAUPRÜFDIENST (BPD) 6/2011 – ANFORDERUNGEN AN DEN BAU UND BETRIEB VON SCHULEN... 24	
6.1.1 Begriffe	24
6.1.2 Anforderungen an Bauteile	25
6.1.3 Brandwände.....	25
6.1.4 Fluchtwege	25
6.1.5 Treppen und Geländer	26
6.1.6 Türen	26
6.1.7 Rauchableitung.....	27
6.1.8 Blitzschutzanlagen.....	27

6.1.9	Sicherheitsbeleuchtung	27
6.1.10	Alarmierungsanlagen.....	27
6.1.11	Feuerwehrplan, Brandschutzordnung	27
6.2	TECHNISCHE RICHTLINIE ZUM BAU UND ZUR EINRICHTUNG VON SCHULEN	28
6.2.1	Türen	28
6.2.2	Hausalarmanlage.....	28
6.3	GEMEINSAME DIENSTVORSCHRIFT „FEUERSICHERHEIT IN SCHULEN“	29
6.3.1	Feueralarm und Räumungsübungen.....	29
6.3.2	Feuersicherheit.....	30
7	SCHULE IN HAMBURG	32
7.1	SCHULFORMEN	32
7.1.1	Grundschule	33
7.1.2	Stadtteilschule	33
7.1.3	Gymnasium.....	33
7.1.4	Oberstufe	34
7.1.5	Sonderschule.....	34
7.2	DIE REGIONALEN BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN	34
7.3	TYPISCHE SCHULGEBÄUDE IN HAMBURG	35
7.3.1	Pavillon	35
7.3.2	Kreuzbau	36
7.3.3	Wabenbau	38
8	INKLUSION	39
8.1	DIE UN- BEHINDERTENRECHTSKONVENTION	39
8.2	DER NATIONALE AKTIONSPLAN	40
8.3	INKLUSION IM BILDUNGSWESEN	41
8.3.1	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland	42
8.3.2	Zuständigkeit der Länder	43
8.4	INKLUSION IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG.....	43
8.4.1	Hamburgisches Schulgesetz	43
8.4.2	Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	44
8.4.3	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hamburg	45
8.5	KRITIK AM INKLUSIVEN BILDUNGSWESEN	45
9	BESONDERE GEFAHREN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	47
9.1	MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	47
9.1.1	Ursachen von Behinderungen	47
9.2	FÖRDSCHWERPUNKTE UND DARAU RESULTIERENDE GEFAHREN	48
9.2.1	Förderschwerpunkt „Lernen“	48
9.2.2	Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	49
9.2.3	Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	50
9.2.4	Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“	51
9.2.5	Förderschwerpunkt „Hören“	52
9.2.6	Förderschwerpunkt „Sehen“	53
10	STUDIE BRANDSCHUTZ IN GRUNDSCHULEN	54
10.1	DER FRAGEBOGEN.....	54
10.1.1	Organisatorisch.....	54
10.1.2	Inklusion.....	55

10.1.3	Gebäude	56
10.1.4	Brandschutz	57
10.2	AUSWERTUNG DER FRAGEBÖGEN	60
10.2.1	Organisatorisch	60
10.2.2	Inklusion	61
10.2.3	Gebäude	62
10.2.4	Brandschutz	63
10.3	BEWERTUNG DER ERGEBNISSE DER STUDIE	66
10.4	FAZIT	69
11	EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN SICHEREN SCHULBETRIEB	70
11.1.1	Fluchtwege für Rollstuhlfahrer benutzbar machen	70
11.1.2	Sammelplätze beschildern	71
11.1.3	Rauchwarnmelder	71
11.1.4	Etablierung eines stimmigen Räumungskonzepts	71
11.1.5	Kennzeichnung von Funktionsträgern	72
11.1.6	Blitzleuchten	72
11.1.7	Erfassung der Schüler	73
11.1.8	Frühzeitige Brandschutzerziehung	73
11.1.9	Klassengröße und Personal	73
	ZUSAMMENFASSUNG	74
	LITERATURVERZEICHNIS	75
	ANHANG: FRAGEBOGEN „BRANDSCHUTZ IN GRUNDSCHULEN“	79

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Graphische Darstellung des Einsatzverlaufs "Kritischer Wohnungsbrand"	16
Abb. 2: Pavillon Systemgrundriss.....	36
Abb. 3: Pavillon Frontansicht.....	36
Abb. 4: Kreuzbau Systemgrundriss	37
Abb. 5: Kreuzbau Frontansicht.....	37
Abb. 6: Wabenbau Grundriss	38
Abb. 7: Wabenbau Frontansicht.....	38
Abb. 8: Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	42
Abb. 9: Grundschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten	45
Abb. 10: Anzahl der Schulen pro Größenkategorie.....	60
Abb. 11: Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl	61
Abb. 12: Höchstes Stockwerk.....	63
Abb. 13: Beginn der Brandschutzerziehung.....	65
Abb. 14: Funktionsweise eines Evakuierungsstuhls, Evakuierungsstuhl und Wandvorrichtung	70

Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft der mit dem Bauwesen befassten Ministerien der Länder
BauGB	Baugesetzbuch
BMA	Brandmeldeanlage
BPD	Bauprüfdienst
BVSVO	Brandverhütungsschauverordnung
HAA	Hausalarmanlage
HBauO	Hamburgische Bauordnung
HmbSG	Hamburgisches Schulgesetz
MBO	Musterbauordnung
ReBBZ	Regionale Bildungs- und Beratungszentren
RWA	Rauch- und Wärmeabzug
WHO	World Health Organisation, Weltgesundheitsorganisation

1 Einleitung

Der Schutz der Schüler ist das oberste Ziel des vorbeugenden Brandschutzes in Schulen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Brände in Schulen zwar nicht sehr häufig vorkommen. Es gab aber in den vergangenen Jahren doch auch Unglücke mit verletzten Schülern und Lehrern. Verlässliche Zahlen gibt es dazu nicht.

In Hamburg gab es in den letzten Jahren glücklicherweise kein Brandereignis in einer Grundschule. Trotzdem muss mit einem solchen Ereignis zu jeder Zeit gerechnet werden. Um diesem begegnen zu können, müssen bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. Teilweise sind solche Vorkehrungen geregelt. Allerdings sind viele Maßnahmen, die eigentlich getroffen werden sollten, nur unzureichend oder gar nicht geregelt.

Es gibt in Deutschland keine einheitlichen Regeln zum Thema Brandschutz in Grundschulen beziehungsweise in Schulen im Allgemeinen. Die baulichen Anforderungen werden von jedem Bundesland im Einzelnen in der jeweiligen Landesbauordnung geregelt. Für besondere Objekte, sogenannte Sonderbauten, gelten je nach Gefahrenpotenzial wiederum strengere Auflagen. Diese werden in sogenannten Sonderbauverordnungen niedergeschrieben. Für Schulen in Hamburg gilt in dieser Hinsicht der *Bauprüfdienst 6/2011 – Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen* worin die baulichen Anforderungen für Hamburgs Grundschulen beschrieben sind. Die Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz werden in der gemeinsamen Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ geregelt.

Durch das Thema „Inklusion“, also des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne Behinderung, ergeben sich für die Grundschulen in dieser Hinsicht noch einmal ganz neue Herausforderungen. Auf die unterschiedlichen Einschränkungen, der Schüler muss reagiert werden. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um dieser besonderen und relativ neuen Situation zu begegnen.

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, zum einen die gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz in Grundschulen in einer Arbeit zusammenzutragen. Desweiteren soll erfasst werden, inwieweit die Grundschulen diese Anforderungen auch erfüllen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen, die über das Geforderte hinausgehen, hervorgehoben werden. Die zentrale Frage ist, ob und auf welche Weise die Grundschulen auf die relativ neue Situation der inklusiven Klassen reagieren. Auch hier sollen vorhandene Ideen und individuelle

Lösungsvorschläge zusammengetragen und durch Empfehlungen für einen sicheren Schulbetrieb ergänzt werden.

Diese Arbeit dreht sich ausschließlich um Grundschulen, um eine klare Abgrenzung des Themas zu erhalten. Natürlich sind die gesetzlichen Grundlagen für alle Schulformen in Hamburg gültig.

Der Einfachheit halber wird in der vorliegenden Ausführung vorwiegend die männliche Form benutzt. Dies dient einer flüssigeren Lesbarkeit der Arbeit.

2 Methodische Herangehensweise

Zunächst sollen Brandereignisse in Grundschulen aus der Vergangenheit anhand von verschiedenen Medienberichten beleuchtet werden. Durch das Thema „Inklusion“ müssen aber auch Ereignisse aus Behinderteneinrichtungen berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden kurz die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes erläutert. Dies soll dem Leser den Einstieg in die Thematik erleichtern. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Ebenso sollen die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen kurz ausgeführt werden. Zusätzlich müssen die für Hamburg geltenden Bestimmungen im Bezug auf den Brandschutz in Grundschulen berücksichtigt werden.

Das Hamburger Schulsystem wird erläutert, um ein Verständnis für die Struktur des Hamburger Schulwesens zu erhalten. Anschließend wird das Thema „Inklusion“ beleuchtet. Ein Kapitel wird sich auch dem Thema „Menschen mit Behinderungen“ widmen. Darin werden auch die Gefahren speziell für diese Menschen im Falle eines Brandes aufgezeigt.

Der Hauptteil dieser Arbeit bildet eine Studie zum Thema „Brandschutz in Hamburgs Grundschulen“. Dazu wird ein Fragebogen ausgearbeitet und an die Schulleiter der Hamburger Grundschulen verschickt. Er soll erfassen, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen in den Grundschulen eingehalten werden. Er soll aber auch Erkenntnisse darüber bringen, inwieweit sich die Schulen darüber hinaus Gedanken zum Thema „Brandschutz“ gemacht haben und ob es bereits Überlegungen zur besonderen Situation mit Schülern mit Behinderung gibt.

3 Die Problematik

Kinder und Menschen mit Behinderungen gehören neben Pflegebedürftigen und Kranken zu den Personengruppen, die durch ein Brandereignis am meisten gefährdet sind. Ereignisse aus der Vergangenheit zeigen, dass diese Problematik hochaktuell ist und in mancher Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Im Folgenden sind einige Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zusammengestellt. Es werden Brände in Grundschulen, einer Behindertenwerkstatt und Vorkommnisse während einer Räumungsübung beschrieben. Anhand dieser Beispiele sollen die Gefahren für Grundschüler durch einen Brand dargestellt werden.

Es wurden Brände ausgewählt, die tagsüber, während des normalen Betriebes eingetreten sind. Vorkommnisse die außerhalb der Schulzeit oder gar nachts eintraten, bleiben unberücksichtigt, da sie für den Personenschutz in einer Grundschule keine Relevanz haben.

3.1 Brände in Grundschulen

Brände in Schulen, insbesondere in Grundschulen, stellen für die Schüler eine sehr große Gefahr dar. Eine genaue oder offizielle Datenlage zu Bränden in Grundschulen in Deutschland in den letzten Jahren gibt es nicht. Trotzdem zeigen Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit die Problematik solcher Brände.

3.1.1 Brand Grundschule Bad Oeynhausen, 8. Oktober 2013

Am Dienstag den 08. Oktober 2013 kam es zu einem Brand in der Grundschule Rehme in Bad Oeynhausen (NRW). Dabei erlitt der Hausmeister eine Rauchgasvergiftung. Der Brand brach in einem Schrank eines nicht genutzten Klassenraumes im Untergeschoss aus, eine starke Verrauchung des Gebäudes war die Folge. Schüler kamen nicht zu Schaden, sie wurden rechtzeitig von den Lehrkräften ins Freie gebracht. Nach Auskunft der Schulleiterin haben sich die bei Räumungsübungen in der Vergangenheit geübten Abläufe bewährt¹.

¹ vgl. [online] 08. Oktober 2013; http://www.nw-news.de/owl/kreis_minden_luebbecke/bad_oeynhausen/bad_oeynhausen/9376428_Brand_in_der_Grundschule_Rehme.html [abgerufen am 17. Oktober 2013]

3.1.2 Brand Grundschule Gerolstein, 8. Februar 2011

In der Grundschule Waldstraße in Gerolstein (RLP) brach am Morgen des 08. Februar 2011 ein Brand in der 30 Jahre alten Elektroheizung aus. Ursache war ein technischer Defekt. Verletzt wurde niemand, die Schüler wurden rechtzeitig aus dem Gebäude gebracht und in der Turnhalle betreut².

3.1.3 Brand Grundschule Grohnde, 28. April 2010

Der Brand in der Grohnder Grundschule (NI) am 28. April 2010 brach gegen 12 Uhr im Lehrerzimmer aus. Das Schulgebäude war stark verraucht. Auch hier wurde das Gebäude zügig und diszipliniert geräumt. Zahlreiche Räumungsübungen in der Vergangenheit hatten sich bewährt. Verletzt wurde auch hier niemand, alle anwesenden Personen konnten das Gebäude rechtzeitig verlassen³.

Bei diesen beschriebenen Ereignissen kam es zu keinem Personenschaden, es entstand lediglich Sachschaden. Die eingeübten Räumungsprozeduren scheinen funktioniert zu haben. Als glücklicher Umstand ist es ebenfalls zu deuten, dass die Brände jeweils schnell entdeckt wurden und die Maßnahmen innerhalb kürzester Zeit umgesetzt werden konnten. Es kam aber in der Vergangenheit auch schon zu Bränden mit Personenschaden.

3.1.4 Brand Grundschule Kirchhörder, 27. August 2012

Zu einem Brand auf dem Dach der Turnhalle der Grundschule im Dortmunder Stadtteil Kirchhörder (NRW) kam es am 27. August 2012. Das Feuer wurde vormittags durch Dachdeckerarbeiten ausgelöst und verursachte eine starke Rauchentwicklung in die Turnhalle. Neun Kinder und die Lehrerin mussten in Krankenhäusern wegen Rauchgasvergiftungen behandelt werden. Alle anderen Kinder konnten die Turnhalle und das Schulgebäude rechtzeitig verlassen⁴.

² vgl. [online] 09. Februar 2011; <http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/gerolstein/aktuell/Heute-in-der-Gerolsteiner-Zeitung-Brand-in-Gerolsteiner-Grundschule-aber-niemand-verletzt;art8068,2680182>. [abgerufen am 17. Oktober 2013]

³ vgl. [online] 28. April 2010; http://www.weserbergland-nachrichten.de/index.php?option=com_content&view=article&id=146:28-april-2010-schueler-mussten-grundschule-verlassen&catid=4:emmerthaler-nachrichten&Itemid=5 [abgerufen am 17. Oktober 2013.]

⁴ vgl. [online] 27. August 2012; <http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/sued/neun-kinder-bei-sporthallenbrand-in-dortmund-verletzt-id7030474.html>. [abgerufen am 17. Oktober 2013]

3.1.5 Brand Grund- und Hauptschule Burgdorf, 28. April 2009

Am 28. April 2009 kam es zu einem Brand in der Grund- und Hauptschule in Burgdorf bei Hannover (NI). Dabei zogen sich insgesamt 24 Schüler und zwei Lehrer Rauchgasvergiftungen zu. Das Feuer brach im Keller der Grundschule aus und eine starke Rauchentwicklung war die Folge. Die Lehrkräfte und die anrückende Feuerwehr konnten die meisten Schüler zügig und diszipliniert aus den Gebäuden bringen. Im Gebäude der Grundschule waren mehrere Kinder und Lehrer eingeschlossen, da ihnen der Brandrauch den Fluchtweg versperrte. Nach Belüftungsmaßnahmen durch die Feuerwehr, konnten rund 50 Schüler nach draußen geführt werden, 24 weitere wurden über eine Drehleiter gerettet. Bewährt haben sich auch hier Räumungsübungen und gemeinsame Übungen mit der Feuerwehr⁵.

3.2 Brand in Behinderteneinrichtung

Durch das Thema „Inklusion“ (siehe Kapitel 8 „Inklusion“) müssen auch Ereignisse aus Einrichtungen für Behinderte betrachtet werden. Es ist natürlich klar, dass solche Ereignisse, in diesem Ausmaß, mit den potentiellen Bränden in Grundschulen nur in geringem Maße zu vergleichen sind. Dies liegt zum Einen daran, dass nur ein kleiner Anteil der Schüler eine Behinderung hat, zum Anderen ist das Gefahrenpotenzial in einer Grundschule geringer als beispielsweise in einer Behindertenwerkstatt oder Pflegeeinrichtung. Trotzdem können hierdurch die besonderen Gefahren und Schwierigkeiten eines solchen Ereignisses für Menschen mit Behinderung aufgezeigt werden.

3.2.1 Brand Behindertenwerkstatt Titisee- Neustadt, 26. November 2012

Das wohl dramatischste Ereignis in dieser Hinsicht war der Brand in der Behindertenwerkstatt der Caritas in Titisee- Neustadt bei Freiburg (BW) am 26. November 2012. Dabei kamen 13 behinderte Beschäftigte und eine Betreuerin ums Leben. Acht Personen, darunter zwei Einsatzkräfte der Feuerwehr wurden verletzt⁶.

Das Feuer brach gegen 14.00 Uhr in einer der Produktionsstätten aus. Brandursache war ein unkontrollierter Gasaustritt an einem Gasofen. Das ausströmende Gas entzündete sich und

⁵ vgl. [online] 28. April 2009; <http://www.abendblatt.de/region/norddeutschland/article995280/Feuer-in-Grundschule-26-Verletzte.html> [abgerufen am 17. Oktober 2013]

⁶ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013, Mai, S. 326.

setzte den Produktionsbereich in Brand⁷. Die Brandmeldeanlage des Gebäudes löste vorschriftsmäßig aus und trotz des schnellen Eingreifens der Feuerwehr nach nur 6 Minuten⁸ entwickelte sich der Brand, aufgrund der vorhandene Verpackungs- und Werkmaterialien, sehr heftig mit sehr starker Rauchentwicklung⁹.

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen dreistöckigen Altbau, an den sich ein ebenfalls dreigeschossiger Neubau angliedert. Im Erdgeschoss des Neubaus brach der Brand in einer der Produktionsstätten aus. Das Gebäude war für circa 120 Personen ausgelegt¹⁰. Neben den Haupttreppenhäusern, ist als zweiter baulicher Rettungsweg an jedem Bauteil eine außenliegende Fluchttreppe vorhanden. Diese sind auf jedem Stockwerk mit einer Plattform versehen, die als Sicherheitsraum für Rollstuhlfahrer dienen soll, von wo aus die Behinderten von Personal oder Einsatzkräften in Sicherheit gebracht werden¹¹.

In der Anfangsphase wurden die behinderten Personen von Betreuern und Mitarbeitern benachbarter Firmen in Sicherheit gebracht. Besonders die auf den Rollstuhl angewiesenen Personen benötigten Hilfe beim Verlassen des Gebäudes. So fuhr sich ein Rollstuhlfahrer mit seinem schweren Elektrorollstuhl auf einer Wiese fest. Ein anderer stand quer zu einem Ausgang und blockierte den Fluchtweg für Nachfolgende. Die Behinderten reagierten insgesamt sehr verwirrt und panisch. Teilweise liefen sie nach Verlassen des Gebäudes sofort wieder zurück in die vertraute Werkstatt¹².

Während des Einsatzverlaufs wurden im Bereich des Brandraumes insgesamt 14 leblose Personen gefunden und über die Fluchttreppen, sowie Fenster und über Steckleitern nach draußen gebracht werden. Die Notärzte konnten allerdings nur noch den Tod der Personen feststellen¹³. Von den Personen im Brandraum wurde offensichtlich kein Fluchtversuch unternommen. Sie saßen zum Teil noch auf ihren Stühlen an ihren Arbeitsplätzen¹⁴.

⁷ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013; Mai, S. 336

⁸ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013; Mai, S. 329

⁹ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013; Mai, S. 331

¹⁰ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013; Mai, S. 327

¹¹ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013; Mai, S. 328

¹² vgl. **Schütte, Heino**. Vom Brandmelderalarm zur Katastrophe. *Feuerwehrmagazin*. 2013, 3, S. 36.

¹³ vgl. **Straub, Markus**. Titisee-Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt. *Brandschutz*. 2013; Mai, S. 331

¹⁴ vgl. **Schütte, Heino**. Vom Brandmelderalarm zur Katastrophe. *Feuerwehrmagazin*. 2013; 3, S. 38

3.3 Erfahrung aus einer Räumungsübung

Auch aus Vorkommnissen bei Räumungsübungen können wertvolle Erkenntnisse für den Ernstfall gewonnen werden. Nicht zuletzt dienen solche Übungen auch dazu, um solche Probleme aufzuzeigen. Im Folgenden wird ein Ereignis im Brandenburgischen Herzberg beschrieben.

Im Jahr 2008 fand in der Grund- und Oberschule Johannes-Clajus-Schule in Herzberg (Elster) eine Räumungsübung statt. Diese Schule ist eine Integrationsschule für körperbehinderte Kinder. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein viergeschossiges Gebäude mit den Maßen von circa 60 x 25 Metern. Es verfügt über zwei innenliegende bauliche Rettungswege und einen Aufzug.

Hier finden halbjährlich Räumungsübungen statt. Jeweils eine pro Jahr in Absprache und unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr. In diesem Jahr war die Schule nach einem Umbau wieder neueröffnet worden.

Das Gebäude verfügte zu diesem Zeitpunkt über keine Hausalarmanlage, weswegen der Räumungsalarm mittels Gashupen „per Hand“ ausgelöst werden musste. Daraufhin verließen die Schüler und Lehrer das Gebäude. Die Feuerwehr Herzberg führte gleichzeitig eine Alarmübung unter Realbedingungen durch. Es sollte herausgefunden werden, ob die Feuerwehr tagsüber für solche Einsätze personell gerüstet ist, wie die Lehrer und Schüler organisiert sind und ob die Schule zügig geräumt werden kann. Angenommen war ein Brand in einem Biologievorbereitungsraum im 2. Obergeschoss mit eingeschlossenen Personen.

Bei der Ankunft erhielt die Feuerwehr vom verantwortlichen Lehrer die Auskunft, dass die Schule geräumt wurde, aber sich drei der vier in der Schule unterrichteten Rollstuhlfahrer noch im Gebäude befanden. Diese befanden sich in den oberen Stockwerken vor den Aufzügen, an einem gekennzeichneten Sammelpunkt für Rollstuhlfahrer. Die Sammelpunkte waren von der Schule ausgewiesen worden. Geplant war, diese von der Feuerwehr nach draußen zu bringen.

Auf Nachfrage des Einsatzleiters, warum diese Schüler nicht ebenfalls von den Lehrern in Sicherheit gebracht worden waren, wurde ihm mitgeteilt, dass die Lehrer nicht über eine erforderliche „Trageberechtigung“ verfügen. Diese müsste erst durch einen Kurs erworben werden. Zudem sei der Lehrer verpflichtet, die Klasse geschlossen nach draußen zu bringen.

Die Rettung der auf den Rollstuhl angewiesenen Schüler hätte also nur mit erheblichem Zeitverzug erfolgen können, sofern diese sich überhaupt noch an diesen Sammelpunkten vor

den Aufzügen aufgehalten hätten. Es wäre eher zu erwarten gewesen, dass sich diese Schüler von dort entfernt hätten. Möglicherweise zurück in ihr Klassenzimmer, da sie dort einen sicheren Bereich vermuten.

Auf Drängen der Feuerwehrführung wurde dieser Situation zumindest teilweise entschärft, in der Form dass vier Lehrkräfte einen solchen Kurs absolvierten¹⁵.

3.4 Gefahrenschwerpunkte

Durch die hier beschriebenen Ereignisse lassen sich verschiedene Gefahrenschwerpunkte ableiten. Die größte Gefahr geht bei einem Brandereignis immer vom entstehenden Brandrauch aus. Daher muss eine Ausbreitung des Rauches wirksam verhindert werden, damit die Fluchtwege möglichst lange ihre Funktion erfüllen können. Näheres hierzu im Kapitel 4 (Brandschutz).

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie können gefährliche Situationen nicht ohne Weiteres als solche einschätzen. Dadurch muss auf die Bedürfnisse von Kindern speziell reagiert werden.

Durch das Thema „Inklusion“ muss auch auf die neue Situation reagiert werden, dass auf die besonderen Bedürfnisse und Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderung eingegangen werden muss. Besonders für körperlich Behinderte ist es nicht ohne Unterstützung möglich, in kurzer Zeit ein Gebäude zu verlassen. Dies gilt besonders aus den oberen Stockwerken. Diese Thematik wird im Kapitel 9 (Besondere Gefahren für Menschen mit Behinderung) weiter ausgeführt.

¹⁵ Gespräch mit André Simon, zu diesem Zeitpunkt Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Herzberg (Elster)

4 Brandschutz

Der Brandschutz bildet ein zentrales Element um Menschen, Tiere und Sachwerte vor der Gefahr durch ein Schadensfeuer zu schützen. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes verhindern und im Schadensfall wirksame Hilfe leisten. Er gliedert sich in zwei zentrale Bestandteile: den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz.

4.1 Vorbeugender Brandschutz

Die DIN 14011, „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, definiert den vorbeugenden Brandschutz wie folgt:

„bauliche, anlagentechnische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandes sowie der Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung), zum Ermöglichen der Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamer Löscharbeiten bei einem Brand¹⁶“

Diese Grundaussage findet sich in ähnlicher Form auch in den gesetzlichen Bestimmungen für den vorbeugenden Brandschutz. Grundlage hierfür bildet die sogenannte „Generalklausel“ des vorbeugenden Brandschutzes. Sie ist in der Musterbauordnung (MBO) „§14 Brandschutz“ zu finden:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind¹⁷.“

Diese Grundanforderungen wurden sinngemäß in alle Landesbauordnungen übernommen. Sie ist auch so in § 17 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu finden.

4.1.1 Anordnen

Unter dem Begriff „Anordnen“ versteht man, in welchem Abstand Gebäude zueinander und zu den Grundstücksgrenzen errichtet werden dürfen. Dies hat entscheidenden Einfluss auf

¹⁶ DIN 14011 – Begriffe aus dem Feuerwehrwesen, Juni 2010; 3.6.1.3

¹⁷ Musterbauordnung, 2002, § 14

die Brandausbreitung und dient dem Nachbarschutz, aber auch der Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr um wirksam Rettungs- und Löscharbeit durchführen zu können¹⁸.

4.1.2 Errichten

Ein Gebäude wird errichtet, indem Bauteile aus unterschiedlichsten Baustoffen zueinander angeordnet und verbunden werden. Hieraus ergeben sich die drei Haupteingriffsmöglichkeiten des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Die Einflussnahme auf Baustoffe, Bauteile und die Grundrissgestaltung¹⁹.

4.1.3 Ändern und Instandhalten

Beim Ändern und Instandhalten von baulichen Anlagen, kommt es darauf an, die oben genannten Schutzziele nicht nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes zu erhalten. Es ist sehr wichtig, schon kleinste Änderungen mit der, für den Brandschutz zuständigen Behörde, abzustimmen. Dazu gehören sowohl bauliche Maßnahmen, wie das Erneuern oder Versetzen einer Brandwand, als auch betriebliche Maßnahmen wie das Warten von Sprinkler- und Brandmeldeanlagen (BMA)²⁰.

Die Begrifflichkeiten „anordnen, errichten, ändern und instandhalten“ sind auch in §3 (1) der Musterbauordnung, wie auch §3 (1) der Hamburgischen Bauordnung zu finden. Hier werden die Grundanforderungen an Gebäude gestellt. Von ihnen darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, insbesondere für Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen.

Aus dieser Generalklausel leiten sich die vier Grundanforderungen an den vorbeugenden Brandschutz ab.

4.1.4 Entstehung eines Brandes vorbeugen

Zur Entstehung eines Feuers müssen ein brennbarer Stoff, Sauerstoff und Zündenergie in einem richtigen Mischungsverhältnis vorhanden sein. Brände entstehen in der Regel aus der betrieblichen Nutzung eines Gebäudes. Baulich kann der Brandentstehung nur sehr begrenzt vorgebeugt werden. Sie ist meist auf einen Mangel am Gebäude oder das Übergreifen des Brandes von der Einrichtung zurückzuführen. Die Möglichkeiten einen

¹⁸ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; Vorbeugender baulicher Brandschutz. Seite 20f

¹⁹ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; Vorbeugender baulicher Brandschutz. Seite 21

²⁰ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; Vorbeugender baulicher Brandschutz. Seite 21ff

Brandausbruch zu verhindern sind demnach: die Verwendung von nichtbrennbaren, bzw. schwer entflammenden Baustoffen, das sichere Ausführen von Einrichtungen zur Erzeugung von Feuer und Weiterleitung von Wärme (Feuerungsanlagen), sowie Maßnahmen gegen Blitzschlag. Nicht zu vernachlässigen sind die Gefahren durch Brandstiftung, hier kann durch Entfernen von Brandlasten aus frei zugänglichen Flucht- und Rettungswegen (Fluren und Treppenträumen) wirksam vorgebeugt werden²¹.

Ebenso kann durch organisatorische Maßnahmen ein Brandausbruch verhindert werden. Durch Erfassen von möglichen Entstehungsquellen, wie konstruktive Mängel, schadhafte Isolierungen oder unsachgemäße Anordnung und Lagerung, können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese sind beispielsweise das Entfernen von brennbaren Stoffen, das Überprüfen von feuergefährlichen Arbeiten und das Treffen von Regelungen für Feuer, offenes Licht und Raucher. Dies kann durch Sicherheitshinweise, Ge- und Verbote, sowie durch Warnungen und Hinweise erfolgen²².

4.1.5 Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen

Könnte der Ausbruch eines Brandes nicht verhindert werden, so muss dessen Ausbreitung wirksam eingegrenzt werden. Laut statistischem Bundesamt starben im Jahr 2011 insgesamt 376 Menschen an den Folgen eines Brandes²³. Besonders groß ist dabei die Gefahr durch den Brandrauch, da bereits wenige Atemzüge zu Bewusstlosigkeit und Tod führen können.

Die Ausbreitung eines Feuers erfolgt durch die Erhitzung eines brennbaren Stoffes auf seine spezifische Zündtemperatur durch eine Zündquelle oder ein bereits bestehendes Feuer. Dies geschieht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder Wärmemitführung (Konvektion). Durch die Verbrennung entstehen eine chemische und eine temperaturbedingte Volumenvergrößerung in Form von Rauch. Dies bewirkt einen Überdruck im Brandraum weshalb der Brandrauch durch sämtliche Raumöffnungen nach draußen dringt²⁴.

Durch bauliche Maßnahmen kann dies verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Dies geschieht beispielsweise durch die Bildung von Brandabschnitten, die durch Wände abgetrennt sind, die je nach Anforderung eine Feuerwiderstandsdauer von 90 oder 180 Minuten aufweisen. So kann ein Brand auf einen bestimmten Bereich beschränkt werden.

²¹ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, Seite 100f

²² vgl. **VdS 2009**; Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“, Kapitel „Vorbeugender Organisatorischer Brandschutz“, S. 10f

²³ vgl. **Statistisches Bundesamt**, Todesursachen in Deutschland 2011, 06.12.2012; S. 31

²⁴ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 103ff

Auch die Abschottung mit Brandschutztüren, Brandschutzschotts, sowie rauchdichten Türen, kann eine Ausbreitung wirksam verhindert werden.

Auch anlagentechnisch kann einer Brandausbreitung vorgebeugt werden. Durch eine Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Brand schon in der Entstehungsphase detektiert und kann frühestmöglich bekämpft werden. Sprinkler-, wie auch Gaslöschanlagen können einen Entstehungsbrand wirksam bekämpfen. Rauch kann beispielsweise über Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) nach draußen abgeleitet werden.

Organisatorische Maßnahmen, wie das Entfernen von Brandlast und das Einhalten von Abständen tragen ihrerseits dazu bei. Wichtig ist, dass brandschutztechnische Einrichtungen, wie Rauchschutztüren, nicht offen gehalten werden, um ihren Zweck erfüllen zu können.

4.1.6 Rettung von Menschen und Tieren

Die Rettung von Menschen und Tieren nimmt im vorbeugenden Brandschutz den wichtigsten Punkt ein. Es muss sichergestellt werden, dass alle Menschen das Gebäude auf schnellstem Wege verlassen können (Eigenrettung) oder sie müssen gerettet werden können (Fremdrettung), sollte dies nicht gelingen²⁵.

Besonders wichtig sind dabei die Rettungswege. Der § 33 der MBO sowie der §31 der HBauO fordern für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, zwei unabhängig voneinander nutzbare Rettungswege, wobei der erste Rettungsweg immer baulich durch notwendige Treppen, notwendige Flure, Gänge und Ausgänge sichergestellt werden muss. Dieser muss gegen Brandeinwirkung gesichert sein.

Der zweite Rettungsweg kann ebenfalls baulich sichergestellt werden, beispielsweise über eine weitere, notwendige Treppe. Er kann aber auch über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Dies sind die tragbare vierteilige Steckleiter und Hubrettungsfahrzeuge. Dazu ist es erforderlich, dass sich um das Gebäude genug Aufstellungs- und Bewegungsflächen befinden, sowie ausreichend große Fenster vorhanden sind.

Ein zweiter Rettungsweg ist in besonderen Fällen nicht erforderlich. In Sonderbauten wie, zum Beispiel Hochhäuser, kann durch einen Sicherheitstuppenraum, in den durch

²⁵ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 153

Überdruck kein Feuer und Rauch eindringen kann, sichergestellt werden, dass der erste Rettungsweg im Brandfall weiter benutzbar bleibt²⁶.

4.1.7 Ermöglichen von wirksamen Löscharbeiten

Eine wirksame und schnelle Brandbekämpfung ist entscheidend um Menschen, Sachwerte und auch die Umwelt zu schützen. Ziel des vorbeugenden Brandschutzes muss es in dieser Hinsicht sein, sowohl Laien als auch dem geschulten Personal der Feuerwehr, Mittel zur Verfügung zu stellen, um einen Brand möglichst in seiner Entstehungsphase wirksam bekämpfen zu können. So gehört in erster Linie eine Ausstattung von Gebäuden mit tragbaren Feuerlöschern dazu. Diese ermöglichen anwesenden Personen ein schnelles Eingreifen bei einem Entstehungsbrand.

Als weitere Maßnahmen muss ein möglicher Feuerwehreinsatz vorbereitet werden. Zunächst gilt es, einen Brand möglichst früh zu detektieren und an die Feuerwehr weiterzuleiten. Dies geschieht am schnellsten über eine Brandmeldeanlage (BMA). Den Einsatzkräften muss ein schneller Zugang und die Orientierung im Gebäude ermöglicht werden. Dies geschieht beispielsweise durch ein Feuerwehrschlüsseldepot und Feuerwehrpläne. Die Zu- und Umfahrungen von Gebäuden müssen ausreichend dimensioniert sein und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. Außerdem muss für den Löschangriff ausreichend Löschmittel durch eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung vorhanden sein.

Wie bereits ersichtlich wurde, gliedert sich der vorbeugende Brandschutz weiter auf in baulichen, organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutz.

4.2 Abwehrender Brandschutz

Die DIN 14011 definiert den abwehrenden Brandschutz folgendermaßen:

„abwehrender Brandschutz umfasst Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren durch Brände, die für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen bestehen²⁷.“

Für den abwehrenden Brandschutz haben die Gemeinden und Städte eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr aufzustellen. In kleinen Städten und im ländlichen Bereich wird der

²⁶ vgl. **Klingsohr et al. 2012**. *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 155ff

²⁷ DIN 14011 – Begriffe aus dem Feuerwehrwesen, Juni 2010; 3.6.1.2

abwehrende Brandschutz durch freiwillige Feuerwehren sichergestellt. In großen Städten, in der Regel mit mehr als 100.000 Einwohnern, geschieht dies durch eine Berufsfeuerwehr, die von Einheiten der freiwilligen Feuerwehr unterstützt werden. In Industrieanlagen kann je nach Art und Risiko eine Werkfeuerwehr gefordert werden.

Die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr ist bei der Beurteilung des Brandrisikos ein entscheidender Faktor. Je nach Art, Stärke, Ausstattung und zeitlicher Verfügbarkeit, können die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz in Zweifels- und Ermessensfällen beeinflusst werden. Dies gilt besonders im Hinblick auf Rettungsgeräte. Bis zu einer Brüstungshöhe von 8 Metern sieht das Baurecht den Einsatz von tragbaren Leitern vor, die bei jeder Feuerwehr vorhanden sind. Bei größeren Höhen, bis zur Hochhausgrenze von 22 Metern Fußbodenhöhe des obersten Aufenthaltsraumes, sind Hubrettungsfahrzeuge Voraussetzung, sowie Zufahrten und Aufstellflächen. Fehlen solche Geräte, dürfen Gebäude mit mehr als zwei Obergeschossen nicht errichtet werden, oder müssen mit einem zweiten baulichen Rettungsweg ausgestattet werden²⁸.

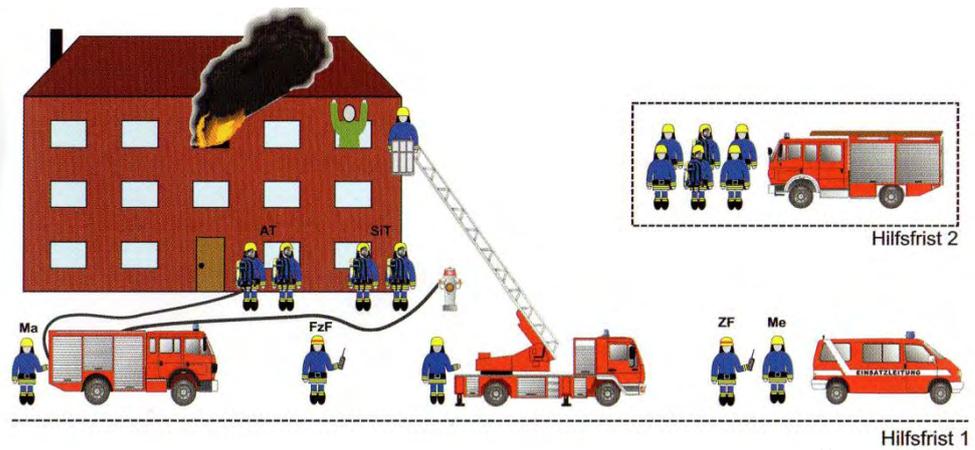
Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über eine schlagkräftige Berufsfeuerwehr. Insgesamt stehen an 17 Feuer- und Rettungswachen Einsatzkräfte bereit. Zusätzlich gibt es an 86 Standorten im Stadtgebiet freiwillige Feuerwehren.

Ab dem 03. Februar 2014 wird von der Feuerwehr Hamburg nach dem sogenannten AGBF-Modell gearbeitet. Dieses von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr in Deutschland (AGBF) erarbeitete Modell legt als Standard Einsatz den sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“ zu Grunde. Dabei handelt es sich um einen Brand mit eingeschlossenen Personen im oberen Geschoss eines Wohnhauses mit verrauchten Flucht- und Rettungswegen. Nach diesem Modell müssen 8 Minuten nach Alarmierung (Hilfsfrist 1) 10 Einsatzkräfte vor Ort sein und wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchführen können. Weitere 6 Einsatzkräfte sollen nach 13 Minuten (Hilfsfrist 2) den Einsatzort erreichen²⁹.

²⁸ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 97ff

²⁹ vgl. **Stephan Wenderoth, FL/V**, FL – Aktuell, 12.09.2013

Wird nun der Leitstelle der Feuerwehr Hamburg ein Brand in einer Schule gemeldet, alarmiert diese mit dem



Stichwort „Feuer“ einen Löschzug

Abb. 1: Graphische Darstellung des Einsatzverlaufs "Kritischer Wohnungsbrand"³⁰

bestehend aus 4 Fahrzeugen und 16 Einsatzkräften. Nach diesen Vorgaben treffen dann spätestens nach 8 Minuten drei Fahrzeuge und zehn Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr ein. Dies sind ein Führungsfahrzeug, besetzt mit dem Zugführer und einer weiteren Einsatzkraft, ein Hamburger Löschfahrzeug besetzt mit sechs Einsatzkräften und einer Drehleiter besetzt mit zwei Einsatzkräften. Als Unterstützungseinheit kommt dann spätestens 13 Minuten nach Alarmierung ein weiteres Löschfahrzeug, ebenfalls besetzt mit sechs Einsatzkräften zur Einsatzstelle. Dies kann entweder ein weiteres Fahrzeug der Berufsfeuerwehr oder auch der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Werden noch Schüler vermisst oder besteht eine Gefahr für Menschenleben, wird von der Leitstelle mit dem Stichwort „Feuer, Menschenleben in Gefahr“ neben dem Löschzug ein weiterer Führungsdienst, sowie ein Rettungswagen und ein Notarzteinsetzfahrzeug mit einem Notarzt zur Einsatzstelle entsandt. Im Ermessen des Einsatzleiters kann dann die Nachforderung weiterer Einsatzkräfte erfolgen.

³⁰ Projekt AGBF Modell, 2013; Informationen zur Einführung des AGBF Schutzziels.

5 Gesetzliche Grundlagen des vorbeugenden Brandschutz

Für den Bau und den Betrieb von Gebäuden gilt eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen. Diese zielen in erster Linie auf den Schutz der sich darin befindlichen Personen, Tiere, Sachgegenstände und der Umwelt ab. Einige dieser Bestimmungen sollen hier erläutert werden.

Als Baurecht bezeichnet man die Gesamtheit aller für das Bauwesen geltenden Rechtsvorschriften. Es umfasst einerseits Begriffe, wie die städtebauliche Planung und Erschließung von Baugrundstücken, andererseits die Ausführung einzelner baulicher Anlagen unter Beachtung aller geltenden Vorschriften. Es umfasst also alle ordnungsrechtlichen Belange des Bauwesens³¹.

Das Errichten eines Bauwerks bedeutet immer auch ein Eingriff in Interessen anderer und der Allgemeinheit. Durch das Baurecht wird hierbei die Entfaltungsfreiheit des Bauherrn soweit eingeschränkt, dass den Interessen von Nachbarn und der Öffentlichkeit Rechnung getragen wird. Durch das Baurecht werden zwei grundsätzliche Sachverhalte geregelt: zum einen ob, wo und was gebaut werden darf, und zum anderen wie gebaut werden muss³².

5.1 Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht ist Bundesrecht und findet sich im Wesentlichen im Baugesetzbuch (BauGB). Es regelt welche Art von Bauvorhaben an welchem Ort zulässig ist. Die Planungshoheit liegt dabei bei den jeweiligen Gemeinden, die wiederum Bauleitpläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne aufstellen und damit beispielsweise Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen³³.

Bei der Aufstellung solcher Bauleitpläne sollen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und des Sports, Freizeit und Erholung, sowie Belange des Denkmal- und Umweltschutzes berücksichtigt werden³⁴.

³¹ vgl. **Rempe, Holtermann. 1998**; Handbuch Baukunde - Ein Leitfadens für die Feuerwehr, S. 11

³² vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S.11

³³ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 12

³⁴ vgl. **Rempe, Holtermann. 1998**; Handbuch Baukunde - Ein Leitfadens für die Feuerwehr, S. 11f

5.2 Bauordnungsrecht der Länder

Das Bauordnungsrecht wird vom Grundgesetz als Sicherheitsrecht den Bundesländern zugewiesen³⁵. Es findet sich in den Landesbauordnungen der 16 Bundesländer wieder. Grundlage für die einzelnen Landesbauordnungen ist die sogenannte Musterbauordnung (MBO). Sie ist keine Rechtsvorschrift, sondern eine Empfehlung der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der mit dem Bauwesen befassten Ministerien der Länder). Obwohl empfohlen wird, die einzelnen Landesbauordnungen nach der Musterbauordnung auszurichten, weichen diese aufgrund von unterschiedlichen Organisationsformen, traditionellen und teilweise auch aus unverständlichen Gründen, in geringem Maße voneinander ab³⁶.

Die Landesbauordnungen regeln die formellen und materiellen Anforderungen bei der Errichtung von Bauten. Hierdurch sollen alle vom Gebäude ausgehenden Nachteile und Gefahren vermieden oder zumindest gemindert werden. Mängel, die beispielsweise durch Feuchte, schlechte Belichtung oder Belüftung, unzureichender Wärme- oder Schallschutz und fehlerhafte Müll- und Abwasserentsorgung entstehen, treten in der Regel erst nach einer gewissen Nutzungsdauer ein und können nachgebessert werden. Zwei Mängel unterscheiden sich aber grundsätzlich davon, da die davon ausgehenden Gefahren akut wirksam werden und sich die im Gebäude befindlichen Personen diesen nicht entziehen können. Dies sind die mangelnde Standsicherheit und die mangelnde Brandsicherheit. Der Vorbeugung dieser Gefahren kommt deshalb größte Bedeutung zu. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, muss die Baustatik eines Gebäude überprüft, zugelassene Bauprodukte und Bauarten benutzt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Um die Brandsicherheit zu gewährleisten, muss das Gebäude nach den Regeln des vorbeugenden Brandschutzes errichtet und benutzt werden³⁷.

Da man nur nach den Landesbauordnungen nicht bauen kann, bedarf es weiterer bauordnungsrechtlicher Vorschriften, die diese konkretisieren. Die einzelnen Landesbauordnungen ermöglichen den obersten Baubehörden den Erlass von Rechtsverordnungen und Richtlinien. Diese sind Durchführungsverordnungen und beziehen sich auch auf eine Musterverordnung, beispielsweise Verordnungen über Feuerungsstätten oder Garagen. Desweiteren werden von den obersten Baubehörden Verordnungen über den

³⁵ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 12f

³⁶ vgl. **Rempe, Holtermann, 1998**; *Handbuch Baukunde - Ein Leitfaden für die Feuerwehr*, S. 12

³⁷ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 12ff

Bau und Betrieb von Gebäuden wie beispielsweise Beherbergungs- und Verkaufsstätten erlassen. Desweiteren wird ihnen ermöglicht, spezielle Richtlinien für spezielle Gebäude wie Industriebauten und Hochhäuser zu erlassen. Bauregellisten und eingeführte Normen sind technische Bestimmungen, die einzelne Sachverhalte sehr detailliert regeln³⁸.

5.3 Hamburgische Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 20. Dezember 2011, basiert, wie die 15 anderen Landesbauordnungen, auf der Musterbauordnung. Sie gilt für die Anordnung, Errichtung, Instandhaltung und Veränderung von baulichen Anlagen und die verwendeten Bauprodukte in Hamburg.

5.3.1 Gebäudeklassen

Um Gebäude klassifizieren zu können, werden diese nach § 2 (3) der Hamburgischen Bauordnung in insgesamt fünf Gebäudeklassen eingeteilt. Diese teilen die Gebäude nach ihrer Höhe und der Größe ihrer Nutzungseinheiten ein. Die Gebäudeklassen sind im Einzelnen³⁹:

1. Gebäudeklasse 1:
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,0 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,0 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,0 m,
4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13,0 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Die Höhe eines Gebäudes im Sinne der Hamburgischen Bauordnung bezieht sich auf die Fußbodenoberkante des höchsten Raumes, der als Aufenthaltsraum für Personen zulässig

³⁸ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 14ff

³⁹ Hamburgische Bauordnung, 2005; § 2, Abs. 3

ist. Gemessen wird diese Höhe über der Geländeoberfläche. Als Nutzungseinheit gelten Wohnungen oder andere Räume, für die eine selbständige Nutzung bestimmt wird.

Mit diesen Gebäudeklassen lässt sich dem Baurecht die materielle Bestimmung für Standardbauten entnehmen. Für einen Teil der Bauvorhaben, besonders für komplexe und große Gebäude oder für Gebäude bestimmter Nutzung sind diese Anforderungen aber ungenügend. Mit den Gebäudeklassen lässt sich somit das vielfältige Baugeschehen nicht komplett erfassen⁴⁰.

5.3.2 Sonderbauten

Um neben den „Standardbauten“ auch besondere Bauvorhaben ebenfalls abdecken zu können, kennt die Hamburgische Bauordnung den Begriff der Sonderbauten. Dabei handelt es sich um bauliche Anlagen oder Räume die in besonderer Art genutzt werden sollen. Für diese reichen die materiellen Anforderungen aus der Hamburgischen Bauordnung nicht mehr aus, weshalb an die Ausführung solcher Bauvorhaben besondere Anforderungen gestellt werden müssen⁴¹. Die Hamburgische Bauordnung nennt in §2 (4) folgende Sonderbauten⁴²:

1. *Hochhäuser*
(Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. *bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,*
3. *Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,*
4. *Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,*
5. *Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,*
6. *Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,*
7. *Versammlungsstätten*
 - a) *mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,*
 - b) *im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,*
8. *Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,*
9. *Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,*
- 9a. *Wohngebäude für behinderte und alte Menschen,*
10. *Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,*
11. **Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,**
12. *Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,*
13. *Camping- und Wochenendplätze,*
14. *Freizeit- und Vergnügungsparks,*

⁴⁰ vgl. **Klingsohr et al. 2012; Vorbeugender baulicher Brandschutz**, S. 16

⁴¹ vgl. **Klingsohr et al. 2012; Vorbeugender baulicher Brandschutz**, S. 16

⁴² Hamburgische Bauordnung, 2005; § 2, Abs. 4

15. *fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,*
16. *Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,5 m,*
17. *bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,*
18. *Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.*

Da durch solche Sonderbauten, aufgrund ihrer Bauweise, der Art ihrer Nutzung oder Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen, besondere Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigung der Allgemeinheit entstehen können, besteht die Möglichkeit, nach § 51 der Hamburgischen Bauordnung, an Sonderbauten besondere Anforderungen zu stellen⁴³. Dies gilt insbesondere für Brandschutzanlagen, die technische Gebäudeausstattung, die Löschwasserrückhaltung, Anordnung und Ausführung von Rettungswegen wie Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und Aufzügen, Beleuchtung und Energieversorgung, Lüftung und Rauchableitung, Heizung, Wasserversorgung, besondere Bauvorlagen wie eine Brandschutzordnung und die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten⁴⁴.

Um den Ermessensspielraum bei den Anforderungen an Sonderbauten einzugrenzen und damit die Gleichbehandlung aller Bauherren zu gewährleisten, werden von den obersten Baubehörden der Länder Verordnungen über den Bau von Sonderbauten herausgegeben. Dies sind beispielsweise die Hochhausbauverordnung, die Versammlungsstättenverordnung oder die Beherbergungsstättenverordnung. Diese stützen sich auf die jeweilige Musterverordnung der Fachkommission Bauaufsicht⁴⁵.

5.4 Bauprüfdienste

Von der obersten Baubehörde in Hamburg werden zu bestimmten baurechtlichen Themen Arbeitsmittel herausgegeben, sogenannte Bauprüfdienste (BPD). Diese sollen den Mitarbeitern der Bauprüfteilungen Empfehlungen und Erläuterungen geben, um die jeweils gültige Rechtsvorschrift richtig anwenden zu können. Bauprüfdienste gibt es beispielsweise zu den Themen Hausnummern, nachbarschaftliche Belange, Stellplätze und Garagen oder Blitzschutzanlagen⁴⁶.

⁴³ vgl. Hamburgische Bauordnung, 2005; § 51

⁴⁴ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 17f

⁴⁵ vgl. **Klingsohr et al. 2012**; *Vorbeugender baulicher Brandschutz*, S. 18

⁴⁶ vgl. [online] 23. September 2013; <http://www.hamburg.de/start-baupruefdienste/>. [abgerufen am 7. Oktober 2013]

Derzeit gibt es 50 in Hamburg gültige Bauprüfdienste⁴⁷. Ihnen kommt keine rechtlich bindende Wirkung zu, weder innerhalb der Verwaltung noch für die am Bau Beteiligten. Sie besitzen lediglich empfehlenden Charakter⁴⁸.

Für Grundschulen gelten die Regelungen des Bauprüfdienstes 6/2011 – Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen. Dieser Bauprüfdienst setzt die Musterschulbaurichtlinie in der Fassung vom April 2009 um. Hierin werden die baulichen Anforderungen an ein Schulgebäude geregelt.

5.5 Rolle der Feuerwehr in der Bauaufsicht

Die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes ist eine wesentliche Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für Neu- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen. Die allgemein gültigen Regeln des Brandschutzes können beispielsweise im Hinblick auf Zugänglichkeiten zu Grundstücken oder der Löschwasserversorgung bei Sonderbauten nicht ausreichen. Durch den *Bauprüfdienst (BPD) 4/2011, Beteiligung der Feuerwehr am bauaufsichtlichen Verfahren*, wird sichergestellt, dass in solchen Fällen und bei Abweichungen der Brandschutz durch die Beteiligung der Feuerwehr ausreichend berücksichtigt wird. Sie kann durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde als sachverständige Dienststelle hinzugezogen werden, wenn die grundsätzliche Prüfung des Brandschutzes erfolgt ist. Durch die Abteilung F04 – vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Hamburg, wird eine Stellungnahme erstellt, in der Lösungsansätze aufgezeigt und auf die vorgesehenen Auflagen hingewiesen wird. Ob die Stellungnahme der Feuerwehr berücksichtigt wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde eigenverantwortlich⁴⁹.

5.6 Brandsicherheitsschauen

Brandsicherheitsschauen untergliedern sich in Brandverhütungsschauen und feuersicherheitliche Überprüfungen. Durch Brandverhütungsschauen sollen brandgefährliche Zustände in baulicher und betrieblicher Hinsicht erkannt werden. Dazu zählen bauliche

⁴⁷ vgl. **Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau. Verzeichnis - Globalrichtlinien (GR), Fachanweisungen (FA), Bauprüfdienste (BPD).** 05/2013; S. 12ff

⁴⁸ vgl. [online] 23. September 2013; <http://www.hamburg.de/start-baupruefdienste/>
[abgerufen am 7. Oktober 2013]

⁴⁹ vgl. **Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau. Bauprüfdienst (BPD) 4/2011 - Beteiligung der Feuerwehr am bauaufsichtlichen Verfahren;** 2011; S. 2f

Mängel, durch die ein Brand entstehen kann, die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigt wird, Menschen gefährdet werden, oder die Brandbekämpfung erschwert wird. Außerdem dienen sie der Vorbereitung möglicher Feuerwehreinsätze⁵⁰.

In Hamburg wird die Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die *Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung – BVSVO)* vom 1. Dezember 2009 geregelt. Hier werden die Objekte genannt für die eine Brandverhütungsschau vorgeschrieben ist. Hierunter fallen nach § 1 (1) auch Ausbildungsstätten und Hochschulen mit mehr als 100 Personen in einem Raum oder mehr als 200 Personen im jeweiligen Gebäude, sowie allgemein- und berufsbildende Schulen. Die Brandverhütungsschauen sollen bei diesen Objekten im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Sie müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Feuersicherheitliche Überprüfungen sind an keine Form gebunden. Sie bieten der zuständigen Dienststelle der Feuerwehr die Möglichkeit, auf aktuelle Ereignisse, Hinweise oder auf Anforderung zu reagieren, auch ohne vorherige Anmeldung. Hierbei sollen gezielt einzelne Problembereiche überprüft werden⁵¹.

⁵⁰ vgl. [online] <http://www.hamburg.de/vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/2540746/brandsicherheitsschauen-.html>. [abgerufen am 10. Oktober 2013]

⁵¹ vgl. Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung - BVSVO), 1. Dezember 2009

6 Vorgaben zum Brandschutz in Grundschulen

Neben den allgemeinen Regeln und Gesetzen gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg noch weitere Vorgaben, die den Brandschutz in Schulen regeln. Diese, wie auch die bereits im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Regelungen, die sich konkret auf den Brandschutz in Schulen beziehen, sollen in diesem Kapitel beschrieben werden.

6.1 Bauprüfdienst (BPD) 6/2011 – Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen

Wie im vorangegangenen Kapitel bereits erwähnt, stellt dieser Bauprüfdienst die Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen. Dieser Bauprüfdienst setzt die Musterschulbaurichtlinie in der Fassung vom April 2009 um. Hierin werden die baulichen Anforderungen an ein Schulgebäude geregelt. Schulgebäude sind rechtlich gesehen Sonderbauten nach § 51 HBauO, an die erhöhte Anforderungen gestellt werden können, die im Baugenehmigungsbescheid konkretisiert werden müssen. Auch Erleichterungen können nach § 69 HBauO gewährt werden. Wird ein Teil der Schule im Sinne einer Versammlungsstätte genutzt, muss neben der Hamburgischen Bauordnung auch die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) berücksichtigt werden. Gültigkeit hat der Bauprüfdienst 6/2011 für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Für Schulen die ausschließlich dem Unterricht Erwachsener dienen, gilt dieser BPD nicht.

Die Bauprüfdienste sind als Handlungsempfehlungen für die untere Baubehörde zu betrachten. Sie haben keinen Rechtscharakter wie ein Gesetz oder eine Verordnung.

6.1.1 Begriffe

Der Bauprüfdienst 6/2011 definiert sechs verschiedene Arten von Räumen. Zum einen sind dies *Unterrichtsräume*. Diese werden als Klassenräume und Fachklassenräume genutzt. Als *Kompartments* bezeichnet man mit Trennwänden brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche, die nicht größer als 200 m² sein dürfen. Diese Trennwände müssen nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 HBauO ausgeführt sein und müssen somit dieselbe Feuerwiderstandsfähigkeit haben wie die tragenden und aussteifenden Bauteile, dabei bis zur Rohdecke geführt werden und mindestens feuerhemmend sein. Das heißt, sie müssen einem Feuer 30 Minuten Widerstand leisten können, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu verlieren. Als *Hallen* werden größere Räume bezeichnet, die beispielsweise als Aula oder Mehrzweckraum verschiedenen Nutzungen dienen können. Sie können über mehrere Geschosse reichen.

Mobile Klassenraumanlagen sind beispielsweise Container oder Pavillons. Sie sind aus einzelnen Modulen zusammengesetzt. Bei den *Küchen* wird zwischen Produktionsküche, in denen das Essen komplett zubereitet wird, und Aufwärmküche, in denen das Essen nur erwärmt wird, unterschieden. Chemieräume, Werkstätten, Produktionsküchen, Technik-, Lager- und Putzmittelräume stellen ab einer Größe von 10 m² *Räume mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr* dar. Diese Räume müssen nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 HBauO ausgeführt sein und feuerbeständig sein, das heißt, sie müssen einem Feuer 90 Minuten Widerstand leisten können. Die Decken solcher Räume müssen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 HBauO ebenfalls feuerbeständig sein.

6.1.2 Anforderungen an Bauteile

Die Anforderungen an Bauteile sind bei Gebäuden bis zu einer Höhe von 7 Metern dieselben wie für Gebäude der Gebäudeklasse 3. Ausnahmen bilden freistehende, eingeschossige, mobile Klassenraumanlagen mit einer Grundfläche von weniger als 400 m². Hier genügen die Anforderungen der Gebäudeklasse 1. Wände von Hallen müssen, mit Ausnahme der Außenwände, die Anforderungen der Geschossdecke der Gebäude nach § 29 HBauO erfüllen.

6.1.3 Brandwände

Brandwände sind raumabschließende Bauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausreichend lange eine Brandausbreitung verhindern müssen. Innere Brandwände müssen in ausgedehnten Schulgebäuden nach § 28 Abs 2 Nr. 2 HBauO im Abstand von 40 m errichtet werden. Durch beantragen einer Abweichung nach § 69 HBauO können die Abstände auf 60 m ausgedehnt werden, wenn der Brandabschnitt nicht Größer als 1600 m² ist.

6.1.4 Fluchtwege

Jeder Klassenraum und jedes Kompartiment mit einer Fläche bis 200 m² muss auf jedem Stockwerk über zwei voneinander unabhängig nutzbare bauliche Rettungswege ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen verfügen. Sind die Kompartiments nicht größer als 200 m², die mit mindestens feuerhemmenden Trennwänden abgetrennt sind, kann einer der Fluchtwege über ein anderes Kompartiment führen. Dies muss als Abweichung genehmigt werden. Der zweite Rettungsweg kann bei mobilen Klassenraumanlagen, mit einer Fläche von weniger als 400 m², im Erdgeschoss durch Fenster dargestellt werden. Der zweite Rettungsweg kann auch durch eine Halle führen.

Die Tatsache, dass ein Schulgebäude zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben muss, bedeutet, dass der zweite Rettungsweg nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Somit sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf den Schulgeländen nicht erforderlich.

Notwendige Flure, die nur über eine Fluchtrichtung verfügen, nennt man Stichflure. Sie dürfen eine Länge von 10 m nicht übersteigen.

Ausgänge aus Unterrichtsräumen, die für nicht mehr als 200 Benutzer vorgesehen sind, müssen mindesten 90 cm lichte Breite vorweisen. Notwendige Flure und notwendige Treppen für bis zu 200 Personen müssen mindesten 1,20 m breit sein. Staffelungen sind nur in 60 cm Schritten zulässig. Für Bereiche die barrierefrei erreicht werden müssen, muss die Breite mindestens 1,5 m betragen. Die erforderliche lichte Breite eines Rettungsweges darf nicht durch Einbauten o.ä. verengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur, gleiches gilt für Ausgänge zu notwendigen Treppen. Dies soll Stauungen verhindern. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen hingegen mindesten so breit sein wie die notwendige Treppe. Diese Fluchtwege müssen gekennzeichnet sein. Deshalb müssen an allen Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie entsprechende Sicherheitszeichen angebracht sein.

6.1.5 Treppen und Geländer

An Treppen im Inneren von Schulgebäuden müssen die Tritt- und Setzstufen geschlossen ausgeführt sein. Ist die Treppe als notwendige Treppe ausgeführt, stellt also den ersten Rettungsweg sicher, darf sie keinen gewendelten Lauf haben. Die Geländer und Umwehrungen müssen mindesten 1,10 m hoch sein. Die Treppen müssen nach § 32 Abs. 5 HBauO für den größten erwarteten Personenverkehr ausgelegt werden.

6.1.6 Türen

Türen, die in einem Rettungsweg liegen, müssen von innen leicht in Richtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Dies gilt nicht für Türen von Unterrichtsräumen. Türen, die in notwendigen Treppenräumen liegen, sowie Türen die Hallen, notwendige Treppenräume oder Aufenthaltsräume voneinander abtrennen, müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt sein. Gleiches gilt für Räume mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.

6.1.7 Rauchableitung

Zur Unterstützung der Brandbekämpfung müssen Hallen entraucht werden können. Für Hallen bis zu einer Größe von 1000 m² kann dies entweder durch eine Rauchableitungsöffnung an der höchsten Stelle der Halle mit einer Größe von 1 % der Grundfläche der Halle dargestellt werden, oder durch Öffnungen im oberen Drittel der Außenwände (Fenster, Türen), die 2 % der Grundfläche der Halle besitzen.

6.1.8 Blitzschutzanlagen

Schulgebäude müssen über eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage nach § 43 a Abs. 2 HBauO verfügen.

6.1.9 Sicherheitsbeleuchtung

Führen Rettungswege durch Hallen, müssen diese mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein. Gleiches gilt für notwendige Flure, notwendige Treppenräume und fensterlose Aufenthaltsräume.

6.1.10 Alarmierungsanlagen

Um im Gefahrenfall eine rasche Räumung der Schulgebäude zu ermöglichen, ist das Gebäude mit einer Alarmierungsanlage auszustatten. Dies muss nach DIN VDE 0828/EN 60849 ausgeführt sein, das Signal muss sich vom Pausengong deutlich unterscheiden und in jedem Raum des Schulgebäudes zu hören sein. Das Alarmsignal muss entweder an einer ständig besetzten Stelle oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Dort müssen sich auch Telefone befinden, die ein unmittelbares Alarmieren von Rettungskräften ermöglichen. Alarmierungsanlagen, wie auch die Sicherheitsbeleuchtung und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung, müssen über eine Sicherheitsstromversorgung, auch im Falle eines Stromausfalls, mit Strom versorgt werden können.

6.1.11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

In Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, muss der Betreiber der Schule Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung erstellen. Diese müssen der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Technische Richtlinie zum Bau und zur Einrichtung von Schulen

Die Technische Richtlinie zum Bau und Betrieb von Schulen (TR-Schulen) ist, wie der Bauprüfdienst, ebenfalls im öffentlichen Recht nicht bindend. Sie wird aber regelhaft Bestandteil des Vertrages zwischen Bauherren, hier Schulbau Hamburg als öffentliche Verwaltung, und dem planenden Architekten. Sie gilt für den Neubau von Schulen und für Erweiterungsbauten und Renovierungsarbeiten. Die TR-Schulen regelt alle möglichen Bauanforderungen, sozusagen von der Toilette bis zur ELA-Anlage. Auch einige Vorgaben im brandschutztechnischen Sinne sind darin enthalten. Beispielhaft sollen hier einige ausgeführt werden.

6.2.1 Türen

Im Bereich von Rettungswegen dürfen Türen nur in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen zu allgemeinen Unterrichtsräumen hingegen sollen nach innen aufschlagen. Sie sollen eine Mindestgröße von 1,01 m x 2,13 m aufweisen. Bei Türen, die aus Fachräumen führen, sollen die Türen mindesten 90° in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen im Bereich von Rettungswegen können, in Absprache mit der Feuerwehr, mit einem abschließbaren Panikriegel ausgestattet werden. Rauchdichte Türen dürfen nur offen gehalten werden, wenn durch eine Rauchmelderüberwachung sichergestellt ist, dass sie im Brandfall automatisch schließt (selbstschließend). Türen die als zweiter Rettungsweg aus einem Raum führen, müssen jederzeit ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen sein. Sie müssen mit einem einfachen Panikschloss ausgestattet werden.

6.2.2 Hausalarmanlage

Die TR- Schulen regelt die Ausführung der im BPD 6/2011 geforderten Hausalarmanlage (HAA). Die Auslösung erfolgt über Druckknopfmelder in einem blauen Gehäuse mit der Aufschrift „Hausalarm“. Die HAA ist keine BMA. Eine solche muss nur auf Anforderung der Feuerwehr vorhanden sein. Jeder Schulstandort muss mit einer Hausalarmzentrale ausgestattet sein, die in einem separaten Raum untergebracht werden soll. Handdruckmelder sind in ausreichender Zahl im Gebäude anzubringen. Bei langen Fluren im Abstand von maximal 17 Metern. Der Hausalarm muss im gesamten Gebäude gut hörbar sein. Der normale Lärmpegel muss um mindesten 10 Dezibel überschritten werden. Für den Fall von erhöhter Lärmbelastung müssen geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise zusätzliche Blitzleuchten, getroffen werden und Musikanlagen müssen über eine Zwangsabschaltung verfügen. Sind auf dem Schulgelände mehrere Gebäude angeordnet, so

wird der Hausalarm nur in dem Gebäude ausgelöst, in dem der Druckknopfmelder betätigt wurde.

6.3 Gemeinsame Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“

Um eine einheitliche Richtlinie im Bezug auf den Brandschutz in Schulen zur Hand zu haben, wurde im Jahr 1975 von der damaligen Behörde für Jugend, Schule und Berufsbildung die gemeinsame Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ erlassen. Die aktuell gültige Fassung ist vom 02.08.1991. Sie dient den Schulleitern als Handlungsanweisung, da diese für die Einhaltung dieser Dienstvorschrift verantwortlich sind. Sie regelt unter anderem die Häufigkeit und die Durchführungen von Räumungsübungen, den Ablauf einer Gebäuderäumung und gibt Anweisungen zum Thema Feuersicherheit.

6.3.1 Feueralarm und Räumungsübungen

Dieser Dienstanweisung zufolge, müssen an Schulen jährlich mindestens zwei Räumungsübungen durchgeführt werden, um „das rasche und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes zu üben“⁵². Die erste Übung soll innerhalb der ersten drei Wochen eines Schuljahres durchgeführt werden. Den Lehrern und Schülern ist diese vorher anzukündigen. Die zweite soll unvermittelt im zweiten Halbjahr stattfinden. Für größere Schulen wird eine mehrfache Wiederholung empfohlen.

Schulen verfügen über eine Hausalarmanlage, diese ist mit „Hausalarm bei Feuer“ beschriftet. Diese ist bei Ausbruch eines Feuers zu betätigen und telefonisch die Feuerwehr zu verständigen. Dies soll über das, in unmittelbarer Nähe zum Auslösepunkt der Hausalarmanlage angebrachte Telefon, erfolgen.

Als Signal wird ein akustischer Alarm in der Form kurz-lang/kurz-lang-lang/kurz-lang usw. angeordnet. Dieses Signal muss allen im Gebäude anwesenden Lehrern und Schülern bekanntgegeben werden und in allen Räumen gut hörbar sein.

Im Falle eines Feueralarms müssen die Schüler ohne Verzögerung vom Lehrer ins Freie gebracht werden. Der Lehrer hat sich zuvor zu vergewissern, dass sich keine Schüler mehr im Unterrichtsraum aufhalten und Fenster und Türen geschlossen sind. Kleidungsgegenstände, Schultaschen und Bücher sollen nicht mitgenommen werden. Sind

⁵² Gemeinsame Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“, 1975; 1.1

die Fluchtwege verqualmt, so bleibt die Klasse, bis zum Eintreffen der Feuerwehr, im Klassenraum. In diesem Fall sind die Türen zu schließen und die Fenster zu öffnen.

Es ist dringend darauf zu achten, dass die Haustüren jederzeit von innen zu öffnen sind. Alle Türen, die im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen liegen, ebenso wie die Ausgänge aus Fachräumen, müssen zu jederzeit frei durchquerbar sein. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder in sonstiger Weise offen gehalten werden. Abgestellte Gegenstände dürfen die erforderliche Fluchtwegbreite nicht einschränken.

Die Hausalarmanlage ist vom Hausverwalter ständig in funktionsfähigem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Probealarme sollen jeweils von einem anderen Auslösepunkt ausgelöst werden, um alle Meldekontakte zu überprüfen.

Für Feste und Feiern gelten nach Abschnitt 2 dieser gemeinsamen Dienstvorschrift, besondere Anforderungen, auf die in dieser Ausarbeitung nicht näher eingegangen werden soll.

6.3.2 Feuersicherheit

Im dritten Teil werden allgemeine Anweisungen zur Feuersicherheit genannt. Demnach ist beispielsweise die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren und explosiven Gasen, sowie Versuche mit feuergefährlichen Stoffen, nur in den dafür vorgesehenen Fachräumen zulässig. Sind solche Fachräume nicht vorhanden, und müssen somit die Experimente in den Klassenräumen durchgeführt werden, so müssen zum einen Keramikunterlagen verwendet werden und eine Löschdecke, sowie ein 1,5 Kilogramm Kohlendioxidfeuerlöscher bereitgestellt werden. Bei solchen Experimenten ist die Menge an brennbarer Flüssigkeit auf das absolut Notwendige zu beschränken. Diese Versuche dürfen auch nur durch die Lehrkraft durchgeführt werden oder müssen unter seiner Aufsicht stattfinden. Für Grundschulen gelten noch strengere Anforderungen. Die Benutzung von Butangasbrennern und Transformatoren ist allein der Lehrkraft vorenthalten. Für Schüler gilt, dass sie als Wärmequellen maximal Teelichter oder Esbit verwenden dürfen und elektrische Energie ist nur aus Trockenbatterien zu beziehen.

Dem Lehrer obliegt die Aufgabe, je nach Art der benutzten Stoffe, über die von ihnen ausgehende Brandgefahr, entsprechende Maßnahmen zu treffen und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Als Maßstab muss er dabei immer den ungünstigsten Fall annehmen und geeignete Löschgeräte in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes bereitstellen.

Wird Gasgeruch festgestellt, so sind in den betroffenen Räumen sofort alle offenen Flammen zu löschen. Das Gebäude muss unmittelbar geräumt und die betroffenen Räume gründlich durchgelüftet werden. Die betroffene Gasleitung darf nicht abgeleuchtet werden. Der Ursache des Gasgeruchs ist sofort nachzugehen und entsprechende Instandsetzungsarbeiten müssen unverzüglich veranlasst werden. Die Anlage muss, für die Dauer der Reparatur, außer Betrieb genommen werden.

In den Fluren und Turnhallen müssen Kleinlöschgeräte vorhanden sein. Die Anzahl wird im Einzelfall von der Feuerwehr festgelegt. In bestimmten Fachräumen müssen darüber hinaus folgende Löschgeräte gut sichtbar und griffbereit vorgehalten werden: in Holz-, Papp- und Papierwerkstatt je ein Nasslöscher; im Physik-, Chemie- und Biologieraum je ein Kohlendioxid-Schneelöscher (1,5 kg) mit Pistolenventil, eine Feuerlöschdecke, ein Behälter (Eimer) mit Löschsand und Schaufel; in Schulküchen ein Kohlendioxid-Schneelöscher (1,5 kg) mit Pistolenventil, eine Löschdecke und in Chemie-Vorbereitungsräumen und in Nahräumen je ein Kohlendioxid-Schneelöscher (1,5 kg) mit Pistolenventil.

Diese gemeinsame Dienstvorschrift ist zwar alt, was einige Formulierungen und Begrifflichkeiten auch vermuten lassen. Sie ist deswegen aber nicht weniger aktuell. Die Regelungen sind nach wie vor zeitgemäß. Allerdings wird auf die Besondere Situation von Schülern mit Behinderung darin nicht eingegangen.

7 Schule in Hamburg

Der Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, sichert jedem das Recht auf Bildung zu. Besonders hervorgehoben wird dabei der Grundschulunterricht. Er ist obligatorisch und muss unentgeltlich sein⁵³.

Die Aufsicht über das Schulwesen liegt nach Artikel 7, Absatz 1 des Grundgesetzes beim Staat⁵⁴. Jedes Bundesland hat nun wiederum sein eigenes Schulgesetz, welches das jeweilige Schulwesen regelt. In Hamburg ist dies das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG). Dieses sichert jedem jungen Menschen das Recht auf Bildung zu, unabhängig seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder seiner Behinderung⁵⁵.

Jeder junge Mensch, der in Hamburg seinen Wohnsitz hat, wird mit Vollendung des sechsten Lebensjahres⁵⁶ schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre und endet spätestens mit Erreichen des 18. Lebensjahres⁵⁷. Im Schuljahr 2012/13 besuchten insgesamt 184.196 Schüler die allgemeinbildenden Schulen in Hamburg⁵⁸.

7.1 Schulformen

In Hamburg gliedert sich das Schulwesen nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen. Dabei bilden die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufen 11 bis 13, sowie die beruflichen Schulen, die Sekundarstufe II⁵⁹.

⁵³ vgl. **UN-Geeneralversammlung, Resolution 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, 10. Dezember 1948; Artikel 26.

⁵⁴ vgl. Grundgesetz, 23. Mai 1949; Artikel 7, Absatz 1

⁵⁵ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. Hamburg, 19. Februar 2013; § 1.

⁵⁶ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. Hamburg, 19. Februar 2013; § 38

⁵⁷ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. Hamburg, 19. Februar 2013; § 37

⁵⁸ vgl. **Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Datenmanagement - V12 -, Sachgebiet Datenerhebung und -bereitstellung - V 122 -, Anzahl der Hamburger allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Organisationseinheiten) und Schülerzahlen im Schuljahr 2012/13, 2012**

⁵⁹ vgl. **Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Datenmanagement - V12 -, Sachgebiet Datenerhebung und -bereitstellung - V 122 -. Anzahl der Hamburger allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Organisationseinheiten) und Schülerzahlen im Schuljahr 2012/13. 2012**

Das Hamburgische Schulgesetz nennt die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge, die in der Freien und Hansestadt Hamburg angeboten werden. Diese sind hier im Folgenden aufgeführt.

7.1.1 Grundschule

In den Hamburger Grundschulen werden die Schüler der Primarstufe, also der ersten vier Jahrgangsstufen unterrichtet. Grundschulen werden eigenständig geführt, können aber einer Stadtteilschule angegliedert sein. Die Schüler werden an fünf Wochentagen jeweils fünf Zeitstunden unterrichtet. Sie vermittelt allen Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und bereitet die Schüler auf die Sekundarstufe I vor⁶⁰. In Hamburg gibt es derzeit 204 Grundschulen in 46 Anmeldeverbänden⁶¹. Es wurden im Schuljahr 2012/13 insgesamt 60.556 Schüler unterrichtet⁶².

7.1.2 Stadtteilschule

Die Stadtteilschulen umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Den Schülern wird eine grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt und ermöglicht ihnen eine differenzierte Schwerpunktbildung. Diese ermöglicht es den Schülern, den Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Nach dem Abschluss der 9. oder 10. Jahrgangsstufe kann der erste allgemeine Bildungsabschluss, nach Abschluss der 10. der mittlere Bildungsabschluss erworben werden. Mit Abschluss der Studienstufe, also der Jahrgangsstufen 11 bis 13, kann die Allgemeine- oder die Fachhochschulreife erworben werden⁶³.

7.1.3 Gymnasium

Die Gymnasien bieten die Jahrgangsstufen 5 bis 12 an. Die ersten beiden Jahrgangsstufen bilden dabei die Beobachtungsstufe, die auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vorbereitet. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bilden die gymnasiale Mittelstufe und Jahrgangsstufe 10 die Einführung in die Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Oberstufe. An den Gymnasien wird den Schülern vertiefte allgemeine Bildung vermittelt und ermöglicht eine Schwerpunktbildung. In der Oberstufe können weitere Schwerpunkte

⁶⁰ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. 19. Februar 2013; § 11

⁶¹ vgl. [online] <http://www.hamburg.de/grundschulen/> [abgerufen am 14. Oktober 2013]

⁶² vgl. **Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Datenmanagement - V12 -, Sachgebiet Datenerhebung und -bereitstellung - V 122 -, Anzahl der Hamburger allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Organisationseinheiten) und Schülerzahlen im Schuljahr 2012/13, 2012**

⁶³ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. 19. Februar 2013; § 14

gesetzt werden. Dies geschieht durch die Wahl eines Profilbereichs, der von den Leistungen und Neigungen des Schülers abhängig ist. Abschluss des Gymnasiums ist die Abiturprüfung, mit der die allgemeine Hochschulreife erworben wird⁶⁴.

7.1.4 Oberstufe

Die Gymnasien und die Stadtteilschulen führen jeweils eine eigene Oberstufe, untereinander können diese kooperieren⁶⁵.

7.1.5 Sonderschule

Sonderschulen sind auf Schüler mit speziellem Förderbedarf ausgerichtet. Dies sind verschiedene Förderschwerpunkte wie Lern- und Leistungsverhalten, Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, sowie körperliche und motorische Entwicklung. Diese Schwerpunkte können organisatorisch und pädagogisch als Einheit geführt werden. Es besteht die Möglichkeit ihnen eine Vorschule anzugliedern⁶⁶.

Neben den bereits genannten Schulformen werden in Hamburg noch weitere Schulformen angeboten. Diese sind im Folgenden aufgeführt⁶⁷.

- Aufbaugymnasium
- Berufsschule
- Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Berufliches Gymnasium
- Fachschule
- Abendschule
- Hansa- Kolleg Abendgymnasium
- Studienkolleg

7.2 Die regionalen Bildungs- und Beratungszentren

In den regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) werden an 13 Standorten in Hamburg verschiedene Angebote im Hinblick auf Förder- und Sprachheilunterricht, sowie

⁶⁴ vgl. [online] <http://www.hamburg.de/grundschulen/> [abgerufen am 14. Oktober 2013]

⁶⁵ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. 19. Februar 2013; § 15.

⁶⁶ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. 19. Februar 2013; § 17

⁶⁷ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*. 19. Februar 2013; § 16

Beratung im Rahmen der Umsetzung inklusiver Bildung, angeboten. Sie unterstützen die allgemeinen Schulen mit einem breiten Beratungsangebot.

Die Aufgaben der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren gliedern sich in insgesamt vier Kernbereiche. Zum einen werden Schüler, wie bisher an den Förder- und Sprachheilschulen in dauerhaften Klassenverbänden unterrichtet. Dazu kommen Beratungsangebote für Schülern, Eltern und Lehrkräften in allen pädagogischen und schulpsychologischen Belangen. Pädagogen werden im Hinblick auf sonderpädagogische Förderungs- und Diagnostikfragen beraten und unterstützt. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, werden die Schulen bei der Bildung von zeitlich befristeten Lerngruppen beraten, wenn für einzelne Schüler, mit besonderem Stabilisierungsbedarf, das Lernen in einer größeren Lerngruppe nicht möglich ist⁶⁸.

7.3 Typische Schulgebäude in Hamburg

Um ein Verständnis für die in Hamburg typischen Schulgebäude zu bekommen, sollen im Folgenden einige der am häufigsten vorkommenden Gebäudetypen kurz vorgestellt werden. Dabei handelt es sich um den Pavillon, den Kreuzbau und den Wabenbau. Die ebenfalls häufigen großen Kompaktbauten sind individuelle Schulgebäude. Auf diese soll hier nicht weiter eingegangen werden.

7.3.1 Pavillon

Der Pavillon ist der am weitesten verbreitete Gebäudetyp für Hamburgs Grundschulen. Dies ist mit Sicherheit der einfachen und kompakten Bauweise geschuldet. Er steht meist eigenständig auf dem Schulgelände, teilweise sind weitere Pavillons daran angeschlossen. Die Einführung von Pavillons wurde nötig, da der Platz in den eigentlichen Schulgebäuden zu klein wurde und mehr Klassenräume benötigt wurden.

⁶⁸ vgl. [online] <http://www.hamburg.de/rebbz/> [abgerufen am 20. Oktober 2013]

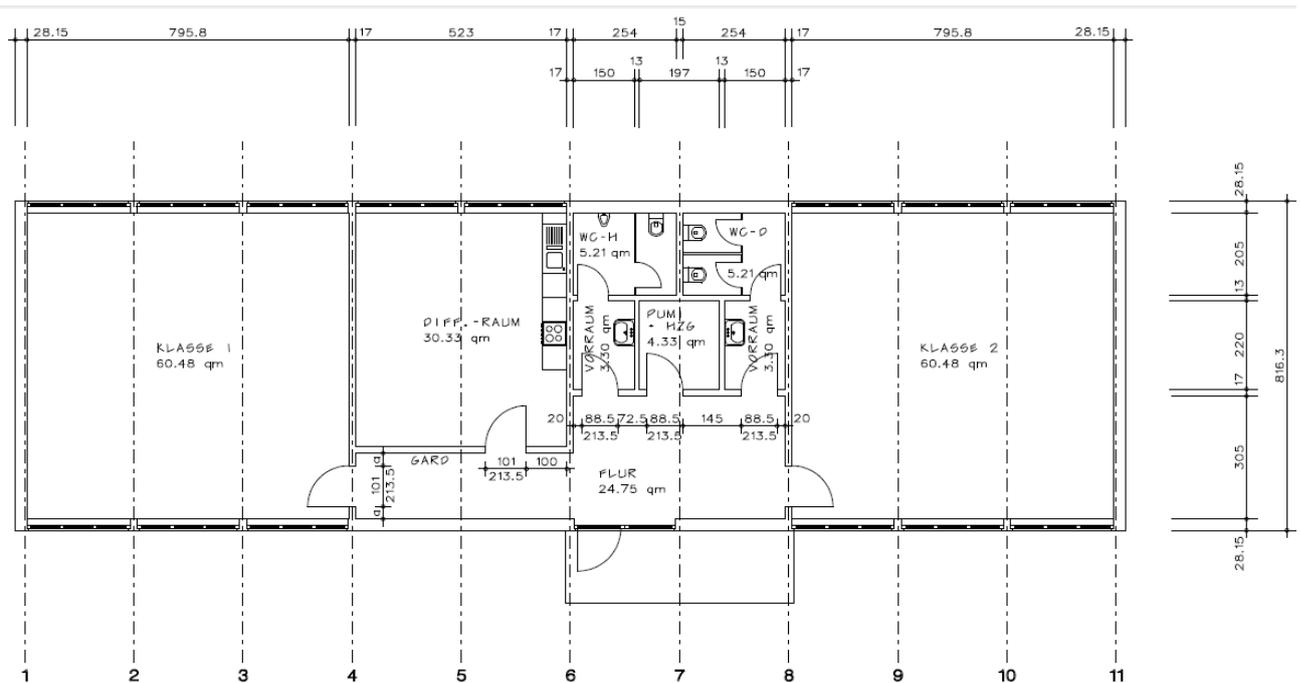


Abb. 2: Pavillon Systemgrundriss⁶⁹



Abb. 3: Pavillon Frontansicht⁷⁰

In der Regel sind Pavillons nur eingeschossige Bauten. Neben dem zentralen Eingangsbereich mit Toilettenräumen ist zur rechten ein Klassenraum und zur linken ein Mehrzweck- sowie ein weiterer Klassenraum angeordnet. Der erste Rettungsweg wird über die Klassenraumtüren und die Hauseingangstür geführt. Der zweite Rettungsweg durch die Fenster. Der Pavillon hat eine Länge von knapp 27 Meter und eine Breite von rund 7 Meter.

7.3.2 Kreuzbau

Ebenfalls in Hamburg sehr häufig verbreitet sind die sogenannten Kreuzbauten. Dabei handelt es sich um ein bis zu dreigeschossiges Gebäude. Es hat eine Länge und Breite von circa 35 bis 40 Meter.

⁶⁹ Grafik zur Verfügung gestellt von Herrn Dipl.- Ing. Till Neumann, Schulbau Hamburg

⁷⁰ Grafik zur Verfügung gestellt von Herrn Dipl.- Ing. Till Neumann, Schulbau Hamburg

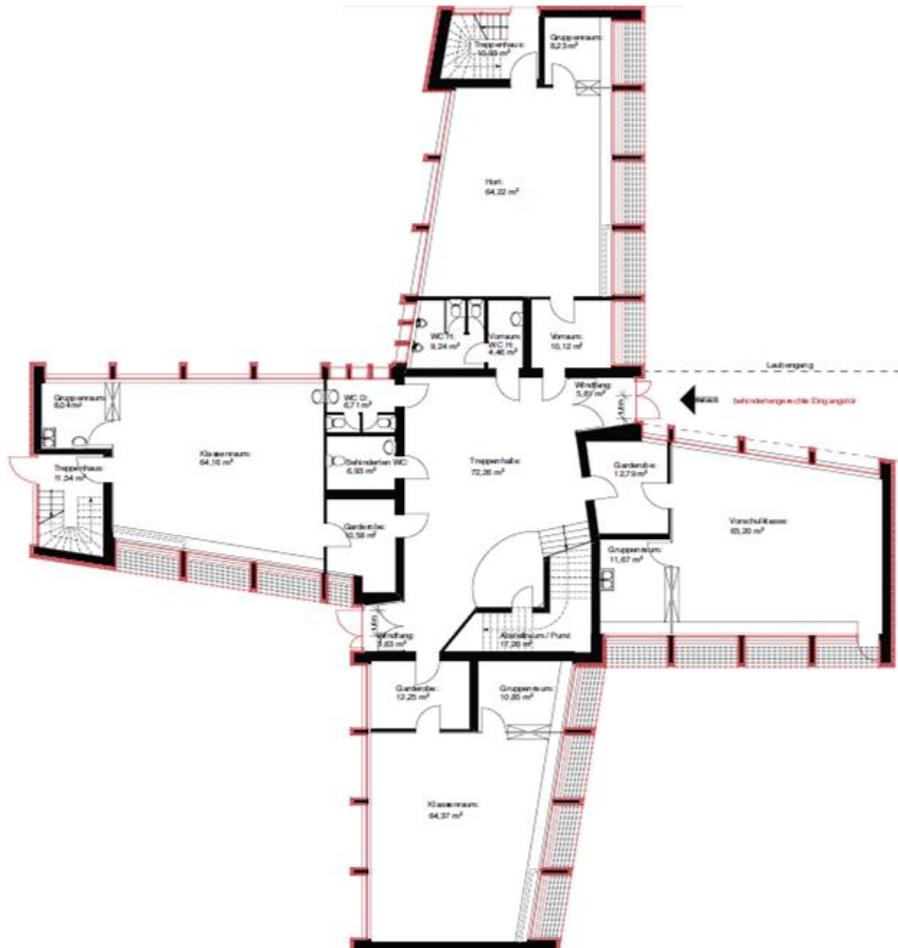


Abb. 4: Kreuzbau Systemgrundriss⁷¹

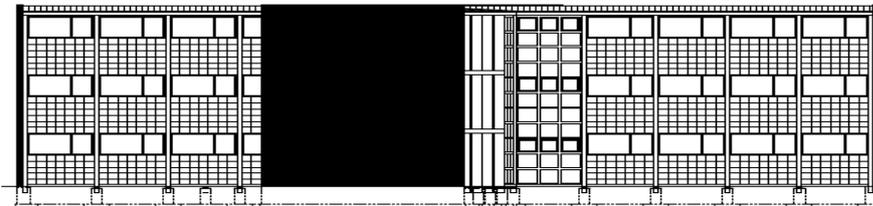


Abb. 5: Kreuzbau Frontansicht⁷²

Um einen zentralen, rechteckigen Raum sind auf jeder Etage vier Klassenräume angeordnet. Diese werden jeweils über einen Vorraum betreten. Über den zentralen Raum sind auch die Toiletten erreichbar. Der erste Rettungsweg wird über den zentralen Treppenraum im Inneren des Gebäudes geführt. Der zweite bauliche Rettungsweg wird über zwei Fluchttreppenhäuser dargestellt, die jeweils durch zwei Klassenräume auf jeder Etage

⁷¹ Grafik zur Verfügung gestellt von Herrn Dipl.- Ing. Till Neumann, Schulbau Hamburg

⁷² Grafik zur Verfügung gestellt von Herrn Dipl.- Ing. Till Neumann, Schulbau Hamburg

erreichbar sind. Die Zugangstür zu diesem Fluchttreppenhaus hat eine Breite von circa einem Meter.

7.3.3 Wabenbau

Nicht so häufig vertreten wie die beiden vorangegangenen Gebäudetypen, ist der Wabenbau. Hierbei handelt es sich um ein, in der Regel zweigeschossiges Gebäude, bei dem mehrere sechseckige Gebäudeteile „wabenartig“ aneinander gefügt wurden. Über den Treppenraum im zentralen Gebäudeteil sind die Klassenräume in den äußeren „Waben“ erreichbar.

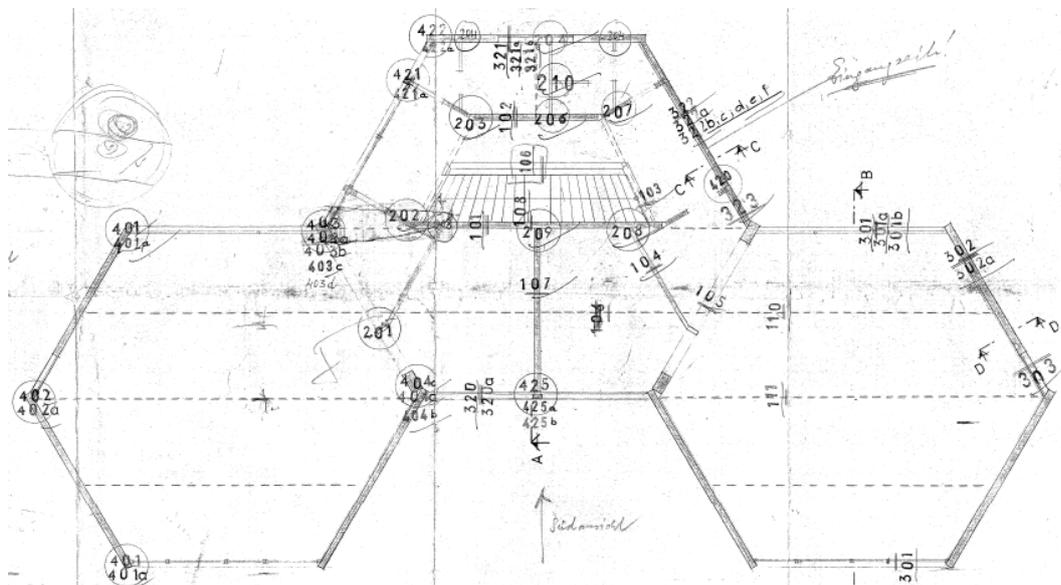


Abb. 6: Wabenbau Grundriss⁷³

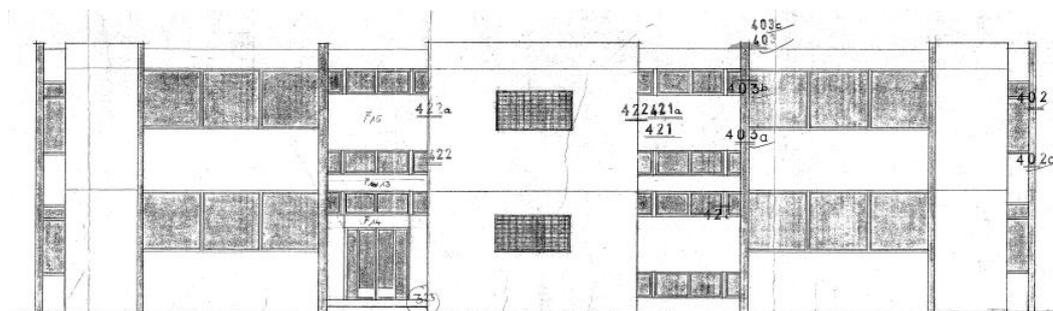


Abb. 7: - Wabenbau Frontansicht⁷⁴

⁷³ Grafik zur Verfügung gestellt von Herrn Dipl.- Ing. Till Neumann, Schulbau Hamburg

⁷⁴ Grafik zur Verfügung gestellt von Herrn Dipl.- Ing. Till Neumann, Schulbau Hamburg

8 Inklusion

Im Gegensatz zur Integration, die Menschen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterscheidet, geht die Inklusion von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen eines jeden aus⁷⁵.

„Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.“⁷⁶

Zum Ende des Jahres 2011 lebten in Deutschland rund 7,3 Millionen Menschen mit einer schweren Behinderung⁷⁷. Dies sind 8,9 % der gesamten deutschen Bevölkerung. Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren liegt lediglich bei 2 %⁷⁸. Trotz dieser hohen Zahlen werden nur in etwa 40 Staaten die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Gesetze besonders geschützt⁷⁹.

8.1 Die UN- Behindertenrechtskonvention

Aus diesem Grund verabschiedete die UN Generalversammlung am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, auch „UN- Behindertenrechtskonvention“ genannt. Ziel ist es, behinderten Menschen den gleichen menschenrechtlichen Schutz wie Nichtbehinderten zukommen zu lassen. Seit dem 26. März 2009 ist die UN- Behindertenrechtskonvention in Deutschland verbindlich⁸⁰.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, allen Menschen mit Behinderung die vollen Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung zu gewährleisten. Dazu müssen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden und Maßnahmen ergriffen

⁷⁵ vgl. **Schumann, Brigitte**, Inklusion: eine Verpflichtung zum Systemwechsel - deutsche Schulverhältnisse auf dem Prüfstand des Völkerrechts, PÄDAGOGIK, 02/2009, S. 51

⁷⁶ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention, 2011; S. 17

⁷⁷ Als schwerbehindert gilt, wer von einem Versorgungsamt einen Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt bekommt und dem ein entsprechender Ausweis ausgestellt wird.

⁷⁸ vgl. Statistisches Bundesamt [online]

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/BehinderteMenschen.html>. [abgerufen am 10. Oktober 2013]

⁷⁹ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, 2011; S. 8

⁸⁰ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, 2011; S. 22

werden um Diskriminierung zu verhindern⁸¹. Kindern wird dabei ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Es muss sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausleben können und frei ihre Meinung äußern dürfen. Bei allen Maßnahmen muss das Wohl der Kinder berücksichtigt werden⁸².

Die UN- Behindertenrechtskonvention schafft dabei keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung, sondern sichert ihnen den gleichen menschenrechtlichen Schutz zu, der auch für Menschen ohne Behinderung gilt. Zentral ist hierbei das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Es ist das Bestreben der Bundesregierung, den Zugang zu den in der Konvention genannten Rechten stetig zu verbessern⁸³.

8.2 Der nationale Aktionsplan

Die Bundesregierung hat einen nationalen Aktionsplan erarbeitet, um die Anforderungen der UN- Behindertenrechtskonvention umsetzen zu können. Er umfasst eine Bestandsaufnahme und die Ziele und Maßnahmen einer Gesamtstrategie⁸⁴.

Ziel soll es sein, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam an der Gesellschaft teilnehmen, selbstbestimmt und zusammen leben können. Dabei muss der gleiche Standard für alle gelten. Gleichberechtigte Teilnahme am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben soll selbstverständlich sein und jedem soll die Unterstützung zukommen, die er benötigt. Das Bild von der Normalität soll sich ändern. Es soll selbstverständlich sein, dass sich behinderte und nichtbehinderte Menschen neben- und miteinander organisieren⁸⁵. Die Maßnahmen des Aktionsplanes setzen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege, Kinder, Jugendliche Familie und Partnerschaft, Frauen, ältere

⁸¹ vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2006; Artikel 4.

⁸² vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2006; Artikel 7

⁸³ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention, 2001; S. 22

⁸⁴ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention, 2001; S. 23

⁸⁵ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention, 2001; S. 8f

Menschen, Bauen und Wohnen, Mobilität, Kultur und Freizeit, gesellschaftliche und politische Teilhabe, Persönlichkeitsrechte sowie internationale Zusammenarbeit an⁸⁶.

8.3 Inklusion im Bildungswesen

In Deutschland haben alle Kinder und Jugendlichen den Anspruch auf eine angemessene und kostenlose Schulausbildung. Dies gilt für behinderte wie für nichtbehinderte Kinder.

Durch die UN- Behindertenrechtskonvention wird Menschen mit Behinderung unter anderem auch der Zugang und das Recht auf Bildung zugesprochen. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dabei müssen aber die Bedürfnisse jedes Einzelnen berücksichtigt und jedem die notwendige Unterstützung geleistet werden. Dazu zählen unter anderem das Erlernen von Gebärdensprache, Blindenschrift und Erwerb von Mobilitäts- und Orientierungsfertigkeiten⁸⁷.

Schüler sollen, unabhängig von ihrer Beeinträchtigung, in einer „Schule für alle“ gemeinsam lernen. Keiner soll ausgesondert werden weil er die Anforderungen der Schule nicht erfüllt. Die Schüler sollen nicht den Bedingungen der Schule angepasst werden, die Rahmenbedingungen sollen sich nach den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schüler richten⁸⁸. Jedem Schüler soll unabhängig von seiner Behinderung durch einen „barrierefreien Unterricht“ ein schulischer Abschluss ermöglicht werden. Dies geschieht beispielsweise durch Hilfen im Unterricht, den barrierefreien Zugang zum Schulgebäude und sonstigen Lernorten und die Anpassung von Lehr- und Lernmedien⁸⁹.

⁸⁶ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention, 2001; S. 5f

⁸⁷ vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006; Artikel 24.

⁸⁸ vgl. **Schumann, Brigitte**, Inklusion: eine Verpflichtung zum Systemwechsel - deutsche Schulverhältnisse auf dem Prüfstand des Völkerrechts, PÄDAGOGIK, 02/2009; S. 51

⁸⁹ vgl. **Kultusministerkonferenz**. [online] 03. Dezember 2010; <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Anhoerungstext-Entwurf-2010-12-03-205-AK.pdf>. S. 8 [abgerufen am 12. Oktober 2013]

8.3.1 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland

Im Schuljahr 2011/12 wurden an deutschen Schulen insgesamt 487.718 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Lediglich 25%, nämlich 121.999⁹⁰, wurden an Regelschulen unterrichtet⁹¹. Der Großteil dieser Schüler (65.719⁹²) wird nach wie vor in Förder- oder Sonderschulen unterrichtet. Vergleicht man die Zahlen mit den Vorjahren, so bleibt die Zahl der Schüler mit Förderbedarf insgesamt stabil. Im Vorjahr wurden 485.418⁹³ Schüler mit Förderbedarf unterrichtet und im Jahr 2001 waren es 488.893⁹⁴.

Stetig steigend ist hingegen die Zahl von Schülern mit Förderbedarf in allgemeinen Schulen. Waren es 2005 noch 70.728 Schüler, so wurden 2007 bereits 84.689 und 2009 95.475⁹⁵ in Regelschulen unterrichtet. Das bedeutet eine Steigerung von 27,8% im Vergleich von 2005 zu 2011. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Auch

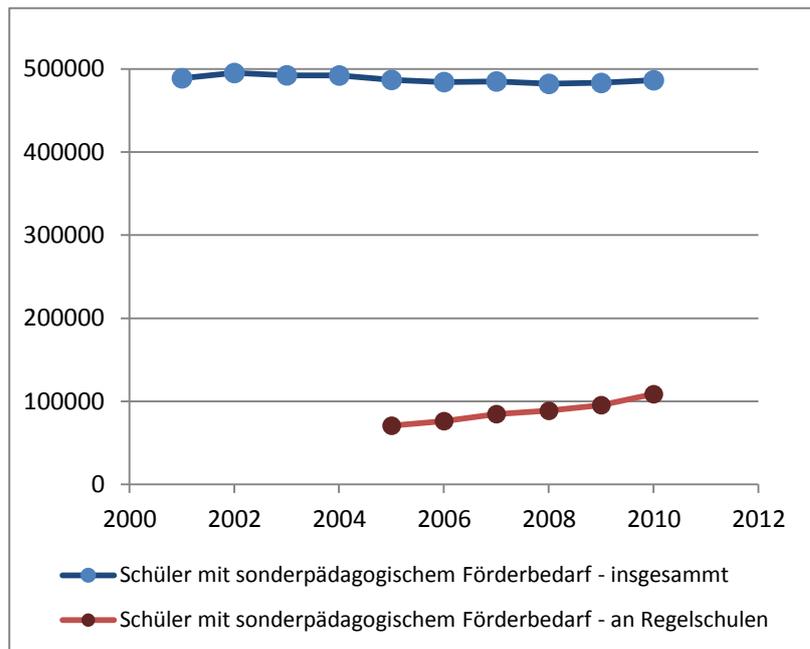


Abb. 8: Entwicklung der Schülerzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

⁹⁰ vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, [online] 15. Oktober 2012; http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_SoPae_Int_2011.pdf. S. 4 [abgerufen am 11. Oktober 2013]

⁹¹ vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, [online] 15. Oktober 2012; http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_SoPae_Int_2011.pdf. S. 4 [abgerufen am 11. Oktober 2013]

⁹² vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, [online] 15. Oktober 2012; http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_SoPae_Int_2011.pdf. S. 4 [abgerufen am 11. Oktober 2013]

⁹³ vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention. 2011; S. 45

⁹⁴ vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, [online] Februar 2012; http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dokumentation_SoPaeFoe_2010.pdf S.3 [abgerufen am 11. Oktober 2013]

⁹⁵ vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland; [online] Februar 2012; http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dokumentation_SoPaeFoe_2010.pdf S. 5 [abgerufen am 11. Oktober 2013]

weil die Kultusministerkonferenz beschlossen hat, die Quote der in Regelschulen unterrichteten Schülern mit Behinderungen zu erhöhen⁹⁶.

8.3.2 Zuständigkeit der Länder

Die schulische Bildung ist Sache der einzelnen Bundesländer, weshalb die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt ist. Die Bundesregierung wird die einzelnen Länder zum Ausbau des Angebots für gemeinsames Lernen auffordern und diesen Prozess weiterhin unterstützen⁹⁷.

8.4 Inklusion in der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg hat als eines der ersten Bundesländer konsequent begonnen, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Seit dem Schuljahr 2010/11 besteht für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit, Regelschulen besuchen zu können. Dieses Angebot wurde bereits im ersten Jahr von ca. 1000 Hamburger Schülern angenommen⁹⁸.

8.4.1 Hamburgisches Schulgesetz

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) wird das Recht aller Kinder festgelegt, allgemeine Schulen besuchen zu dürfen. § 3 legt fest, das Schulwesen so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Der Unterricht ist so auszurichten, dass Benachteiligungen ausgeglichen werden und Chancengleichheit gewährleistet wird⁹⁹.

Das Hamburgische Schulgesetz konkretisiert in § 12 den Rechtsanspruch aller Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Schulbesuch in allgemeine Schulen. Dort findet der Unterricht gemeinsam mit Schülern ohne Förderbedarf statt, wobei sie zeitweilig in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden können¹⁰⁰.

⁹⁶ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Menschenrechtskonvention, 2011; S. 46

⁹⁷ vgl. **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN- Menschenrechtskonvention, 2011; S. 46

⁹⁸ vgl. [online] **Ehlers, Angela**,

http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/Details/inklusion_details_node.html?cms_idInclusion=981 [abgerufen am 31. Oktober 2013]

⁹⁹ vgl. Hamburgisches Schulgesetz, 19. Februar 2013; § 3

¹⁰⁰ vgl. Hamburgisches Schulgesetz, 19. Februar 2013; § 12

Ebenso wird konkretisiert, wann bei einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn durch eine Behinderung, die Bildungs- Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie in einer allgemeinen Schule speziell gefördert werden müssen. Förderbedarf kann vor allem in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“ sowie „Hören“ und „Sehen“ bestehen. Ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, wird ein entsprechender, individueller Förderplan aufgestellt¹⁰¹.

8.4.2 Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, werden in der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) näher ausgeführt. Hier wird noch einmal festgelegt, dass alle Schulformen die Aufgabe haben, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach ihren Bedürfnissen zu fördern und in den Schulalltag zu integrieren¹⁰².

Der sonderpädagogische Förderbedarf eines Schülers wird überprüft, wenn dies entweder von den Sorgeberechtigten beantragt wird, der Schüler eine Sonderschule besuchen soll oder konkrete Hinweise für einen Förderbedarf vorliegen¹⁰³. Desweiteren regelt die Verordnung unter anderem die Einteilung nach den bereits genannten Förderschwerpunkten und die genaue Aufstellung eines Förderplans¹⁰⁴.

Daneben werden durch die Hamburger Bildungspläne grundsätzliche Kompetenzen, Inhalte und Anforderungen gestellt, die grundsätzlich auch für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten. Ihnen wird Nachteilsausgleich und bei Bedarf Eingliederungshilfe gewährt¹⁰⁵.

¹⁰¹ vgl. Hamburgisches Schulgesetz, 19. Februar 2013; § 12

¹⁰² vgl. Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, 2012; § 1

¹⁰³ vgl. Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, 2012; § 2

¹⁰⁴ vgl. Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, 2012; §§ 3-10, 18,19

¹⁰⁵ vgl. **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**, Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg; 2011; S. 4

8.4.3 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hamburg

In Hamburg wurden im vergangenen Schuljahr 2012/13 insgesamt 12.099 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Der Großteil dieser Schüler (52,6%), nämlich 6.405, wurde dabei in allgemeinen Schulen unterrichtet. Davon wiederum 57 % (3.654 Schüler) in allgemeinen Grund- und Vorschulen¹⁰⁶.

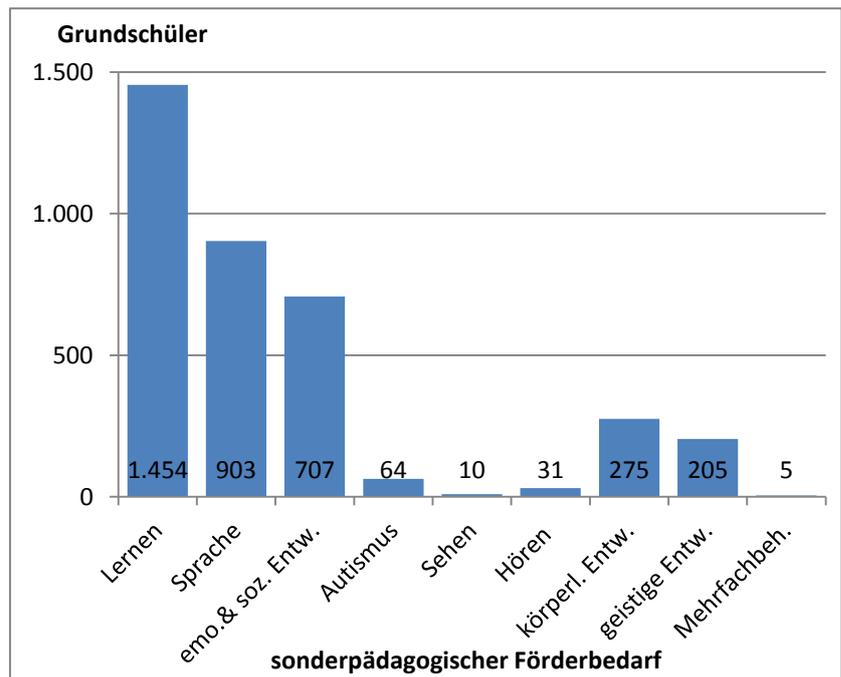


Abb. 9: Grundschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten

Der Großteil von 39,8 % der Schüler mit Förderbedarf wird

dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zugeordnet. Einen ebenfalls großen Anteil bilden die Förderschwerpunkte „Sprache“ mit 24,7 % und „emotionale und soziale Entwicklung“ mit 19,3 %. Die Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, sowie „geistige Entwicklung“ haben mit 7,5 %, beziehungsweise 5,6 % einen vergleichsweise geringen Anteil an der Gesamtzahl der Grundschüler, ebenso wie „Autismus“ mit 1,75%, „Hören“ mit 0,85 % und „Sehen“ mit 0,27 %. Den geringsten Anteil haben Grundschüler mit Mehrfachbehinderungen, beziehungsweise intensivem Assistenzbedarf. Dieser liegt bei nur 0,13 %.

8.5 Kritik am inklusiven Bildungswesen

Bisher wurde der gemeinsame Besuch der gleichen Schulen von Kindern mit und ohne Behinderung nur sehr wenig untersucht. Einer Studie zufolge ist aber der Lernerfolg bei Kindern mit einer Lernbehinderung in speziellen Förderschulen etwas besser als bei den gleichen Schülern, die in Regelschulen unterrichtet werden. Schüler mit emotionalen

¹⁰⁶ vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Datenmanagement - V12 -, Sachgebiet Datenerhebung und -bereitstellung - V 122 -, *Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und Sonderschulen nach Schulform, Klassenart und Förderschwerpunkt, Schuljahr 2012/13 (ohne Erwachsenenbildung)*, 2012

Problemen haben in Regelschulen eine höhere Abbrecherquote als in Förderschulen. Kinder mit schweren Lernbehinderungen könnten sich allerdings in einer Regelschule besser sozial entwickeln und auch Schwerhörige hätten etwas bessere Lernerfolge. Den größten Vorteil vom Besuch gemeinsamer Schulen haben demnach Kinder mit so genannten leichten Lernschwierigkeiten¹⁰⁷.

Es wird befürchtet, dass durch die Abschaffung der Förderschule bisherige gute Möglichkeiten der speziellen Förderung aufgegeben werden, ohne mit dem Regelschulsystem eine geeignete Alternative geschaffen zu haben, behinderten Schülern eine angemessene Lernumgebung zu schaffen. Dies sei zum Teil auch auf eine Fehlinterpretation der Behindertenrechtcharta zurückzuführen¹⁰⁸.

¹⁰⁷ vgl. **World Health Organization**: *World Report on Disability*, Genf, 2011; S. 211

¹⁰⁸ vgl. [online] http://www.schulformdebatte.de/contentbox/data/UN_konvention_behinderte.pdf, [abgerufen am 20.10.2013]

9 Besondere Gefahren für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung, insbesondere Kinder mit Behinderung, sind im Falle eines Brandes einer deutlich höheren Gefahr ausgesetzt als nicht behinderte Kinder. Die kognitiven, wie auch die physischen Fähigkeiten zur Flucht können eingeschränkt sein. Unter Umständen sind sie auf Hilfe anderer angewiesen.

9.1 Menschen mit Behinderung

Ein Mensch gilt nach dem Sozialgesetzbuch IX, § 2, Absatz 1, als behindert, wenn seine körperlichen Funktionen, die geistigen Fähigkeiten oder seine seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von einem Zustand abweicht, der für sein Lebensalter typisch wäre und er dadurch an der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist¹⁰⁹.

9.1.1 Ursachen von Behinderungen

Die Ursachen von Behinderungen können so vielfältig sein wie die Art der Behinderung. Prinzipiell werden aber zwei Ursachenarten unterschieden. Dies sind angeborene Behinderungen und erworbene Behinderungen.

Zu den angeborenen Behinderungen zählen alle Behinderungen, die durch Vererbung entstanden sind, beziehungsweise chromosomal bedingt sind. Das bedeutet, dass diese Behinderungen auf eine Veränderung des Erbgutes zurückzuführen sind. Ebenfalls zu den angeborenen Behinderungen zählen die, die durch pränatale Schädigungen hervorgerufen wurden. Also Schädigungen die vor der Geburt im Mutterleib entstanden sind.

Erworbene Behinderungen unterscheiden sich, wie es der Name bereits sagt, von den angeborenen Behinderungen dadurch, dass sie erst im Laufe des Lebens durch verschiedene Umstände entstehen können. Dazu gehören Schäden, die während der Geburtsphase entstehen können, sogenannte perinatale Schäden. Aber auch Schäden die durch Krankheit oder körperliche Schädigungen hervorgerufen werden. Dazu zählen Schäden durch Gewalteinwirkung, Unfälle und Kriegsverletzungen. Möglich sind auch solche Schädigungen, die durch den Alterungsprozess eines Menschen entstehen.

¹⁰⁹ vgl. SGB IX, Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2001; § 2, Abs. 1

Behinderungen können auch als Kombination aus mehreren Ursachen und Folgen auftreten. Dadurch entstehen dann Mehrfachbehinderungen und unter Umständen schwerste Behinderungen. Einzelne Behinderungen können ebenfalls weitere Behinderungen zur Folge haben. So kann beispielsweise eine Kommunikationsbehinderung die Folge einer Hörbehinderung sein.

9.2 Förderschwerpunkte und daraus resultierende Gefahren

So unterschiedlich die verschiedenen Gefahren sind, die durch ein Brandereignis entstehen können, sind auch die Gefahren für die Grundschüler mit ihren individuellen Bedürfnissen und Einschränkungen. Dabei muss der jeweilige Förderschwerpunkt der Kinder beachtet werden. Im Hamburgischen Schulgesetz werden insgesamt sieben Bereiche von sonderpädagogischem Förderbedarf unterschieden. Er kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen¹¹⁰. Zusätzlich wird auch der Bereich „Autismus“ betrachtet. Auf einige soll im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden,

9.2.1 Förderschwerpunkt „Lernen“

Diesem Förderschwerpunkt werden Kinder mit Lernbehinderungen zugeordnet. Diese Klassifikation gibt es nur im Schulalter und wird auch nur in schulischen Funktionszusammenhängen verwendet. Im deutschen Sozialrecht ist diese Bezeichnung nicht gebräuchlich¹¹¹. Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ haben den größten Anteil an den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf¹¹². Ihre Bestimmung und Einordnung in diesen Förderschwerpunkt ist problematisch. Anders als bei körperlichen oder auch manchen Formen der geistigen Behinderung ist diese Einschränkung nicht ohne weiteres ersichtlich¹¹³.

Ein besonderer Förderbedarf wird in diesem Förderschwerpunkt durch eine Beeinträchtigung des Lernens, deutlich von der Norm abweichendes Leistungsergebnisse und Verhaltensformen. Hinzu kann anhaltendes Schulversagen auch unter Zuhilfenahme der angebotenen Fördermöglichkeiten kommen. Diese Schwäche ist in der Regel nicht auf ein neurologisches oder organisches Defizit zurückzuführen. Viele dieser Kinder haben einen

¹¹⁰ vgl. *Hamburgisches Schulgesetz*, Hamburg, 19. Februar 2013; § 12, Abs. 2

¹¹¹ vgl. **Günther Opp, et al**, *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 65

¹¹² Siehe Kapitel 8.4.3 „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hamburg und Kapitel 10 Studie „Brandschutz in Grundschulen“

¹¹³ vgl. **Günther Opp, et al**, *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 67

Migrationshintergrund und wachsen mit zahlreichen sozialen Risiken auf. Dies kann sich negativ auf die schulische Leistung auswirken. Bereits im Kleinkindesalter können sich solche kulturellen und sprachlichen Benachteiligungen negativ auf die Entwicklung auswirken.

Im Falle eines Brandes besteht für solche Schüler am ehesten das Risiko, dass sie Gefahrensituationen nicht richtig einschätzen und bewerten können. Es besteht die Möglichkeit, dass sie sich der Gefahr, in der sie sich befinden, nicht bewusst sind und gegebenenfalls Hilfe beim Verlassen des Gebäudes benötigen. Eine weitere Problematik könnte sein, dass diese Schüler Fluchtwegverläufe und Sammelplätze, sowie das allgemeine Verhalten im Brandfall nicht verinnerlicht haben.

9.2.2 Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“

In den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schüler mit Verhaltensstörungen eingeteilt, sowie Schüler bei denen Erziehungshilfe notwendig ist. Wie die „Lernbehinderung“ ist auch die „Verhaltensstörung“ eine rein schulische Kategorie. Diese Form der Behinderung ist nicht so ohne weiteres klassifizierbar oder mit anderen Behinderungen vergleichbar. Der Begriff wird vor allem Umgangssprachlich verwendet¹¹⁴.

Oftmals ist es so, dass solche Störungen nur vorübergehend anhalten und bezeichnend sind für einen Entwicklungsstand des Kindes oder auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführen. Dies könnten beispielsweise Verlust- und Enttäuschungserfahrungen sein, aber auch Missachtung von kindlichen Grundbedürfnissen. Solche Verhaltensstörungen sind immer auch emotional eingebettet und beeinflussen wiederum den Verarbeitungsprozess. Solche Gefühls- und Verhaltensstörungen bei Kindern deuten meist auf ein Ungleichgewicht zwischen den Entwicklungsbedürfnissen eines Kindes, den Lebenswelten und den Erziehungsangeboten hin. Ein auffälliges Verhalten ist zugleich immer mit einem Risiko der weiteren Entwicklung verbunden. Allerdings ist eine ‚Behandlung solcher Störungen schwierig, da es keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen Symptom und Störungsursache gibt¹¹⁵.

Eine Verhaltensstörung lässt sich auch nicht so ohne weiteres als solche definieren. Mögliche Symptome sind sehr vielschichtig und in ihrer Ausprägung von Kind zu Kind unterschiedlich. Möglich sind unter anderen sozialen Störungen. Dies kann sich in

¹¹⁴ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 65

¹¹⁵ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 70f

aggressivem, dissozialem oder oppositionellem Verhalten bemerkbar machen. Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörungen wie beispielsweise Hyperaktivität oder Impulsivität sind aber ebenso möglich wie, soziales Rückzugsverhalten und Probleme mit der emotionalen Verarbeitung von Ereignissen. Dies kann sich in Ängsten, Depressionen oder Essstörungen ausdrücken. Es besteht auch die Möglichkeit, dass solche Kinder unter einem kompletten Realitätsverlust leiden und ihre Umwelt nicht mehr wahrnehmen können¹¹⁶.

Die Gefahren, die für solche Schüler von einer Gefahrensituation ausgehen, sind so unterschiedlich wie die Störungen selbst. Durch ihr aggressives und oppositionelles Verhalten können sie sich in Gefahr bringen, da sie sich beispielsweise weigern könnten das Gebäude zu verlassen. Bei hyperaktiven Kindern wird es schwer sein, am Sammelplatz Ruhe in die Schülergruppe zu bekommen. Es besteht die Gefahr, dass sich solche Kinder ständig vom Sammelplatz entfernen wollen oder für weitere Unruhe in einer ohnehin schon aufregenden Situation sorgen. Durch ein mögliches Rückzugsverhalten kann es dazu kommen, dass sich solche Kinder eher verstecken als flüchten. Auch Angst und Panikreaktionen sind nicht auszuschließen. Problematisch ist vor allem die Unberechenbarkeit eines solchen Verhaltens in einer Ausnahmesituation.

9.2.3 Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

In diesem Förderschwerpunkt werden im weitesten Sinne alle Arten von geistiger Behinderung zusammengefasst. Auch wenn diese Bezeichnung relativ unscharf ist, so ist sie doch die gebräuchlichste Formulierung im alltäglichen Sprachgebrauch. Darunter wird zumeist eine Einschränkung von kognitiver und intellektueller Leistungsfähigkeit dieser Menschen verstanden. Als auffälligstes Symptom gilt neben der Minderung der intellektuellen Leistung, ein gestörtes und problematisches Sozialverhalten¹¹⁷.

Menschen mit geistiger Behinderung haben Schwierigkeiten, je nach Ausprägung der Behinderung, Zusammenhänge in logischer Art und Weise zu erfassen und in ein für sie logisches System einzuordnen, das altersgerecht wäre. Es fällt ihnen schwer, Erfahrungen aus ähnlichen Situationen auf neue Situationen zu übertragen. Sie können nur schwer zwischen logischen und chronologischen Zusammenhängen unterscheiden. Planung von

¹¹⁶ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 71

¹¹⁷ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 47ff

langfristigen oder auch kurzfristigen Ereignissen ist mit deutlichen Schwierigkeiten verbunden¹¹⁸.

Durch diese Minderung des Lern- und Leistungsvermögens werden diese Menschen eingeschränkt. So sind sie unter Umständen in vielen Bereichen des Alltags auf die Hilfe von anderen angewiesen. Dadurch kommt eine „Besonderung“¹¹⁹ dieser Personen zustande. In der Theorie entwickeln sich geistig behinderte Kinder und Jugendliche langsamer als gleichaltrige nichtbehinderte Kinder und Jugendliche. Sie erreichen außerdem nicht dasselbe Abschlussniveau in der Schulbildung¹²⁰.

Daraus ergeben sich zahlreiche Gefahren und Schwierigkeiten für diese Menschen in Ausnahmesituationen. Die größte Gefahr geht meines Erachtens nach von der Tatsache aus, dass Menschen mit geistigen Behinderungen, insbesondere Kinder, Gefahrensituationen nicht oder nur in unzureichender Form abschätzen können. Dadurch können sich, beispielsweise im Brandfall, gefährliche Situationen entwickeln. Vor allem in Zeiten in denen diese Kinder nicht beaufsichtigt werden. Das fehlende Verständnis für die Gefahr könnte dazu führen, dass diese Kinder nicht selbständig aus dem Gefahrenbereich flüchten, sondern unter Umständen sogar wieder in den Gefahrenbereich zurück wollen, da sich dort ihr gewohntes Umfeld befindet. Es kann relativ schnell der Fall eintreten, dass sie mit der Situation völlig überfordert sind und sich dies beispielsweise in einer Panikattacke oder Starre bemerkbar macht.

Durch die fehlende Fähigkeit bereits gemachte Erfahrungen auf neue Situationen anzuwenden, könnte es dazu kommen, dass sie Fluchtwegverläufe nicht verinnerlichen können. Auch bereits eingeübte Räumungsprozeduren sind unter Umständen nicht wieder abrufbar. Dies alles führt dazu, dass sie, je nach Art und Ausprägung der geistigen Behinderung, bei der Flucht auf Hilfe anderer angewiesen sind. Sie müssen von Lehrkräften mitgenommen werden. Gleichzeitig muss ein zurücklaufen der Kinder verhindert werden.

9.2.4 Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“

Schüler mit einer körperlichen Behinderung werden dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ zugeordnet. Eine körperliche Behinderung wird meist als

¹¹⁸ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 49

¹¹⁹ Sonderschule, spezielle Wohnformen usw.

¹²⁰ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 50

Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, infolge einer körperlichen Schädigung, verstanden¹²¹.

Körperbehinderungen können sich in vielfältiger Weise zeigen. Beispielhaft sollen hier einige genannt werden. Zu ihnen zählen Kinder mit cerebralen Bewegungsstörungen, Epileptiker, chronisch kranke Kinder, Kinder mit körperlichen Fehlbildungen, traumatisierte Kinder sowie schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder. Diese können sich im schulischen Alltag ganz unterschiedlich zum Ausdruck bringen. Im schlimmsten Falle sind diese Kinder auf einen Rollstuhl und weitergehende Hilfsmittel angewiesen¹²².

Besonders bei Rollstuhlfahrern ist die Fähigkeit zur Selbstrettung im Brandfall stark eingeschränkt. Treppen können von den meisten betroffenen Kindern nicht ohne fremde Hilfe überwunden werden. Die Benutzung von Aufzügen ist im Brandfall untersagt, weswegen auch diese Möglichkeit der Selbstrettung wegfällt. Da auch schon kleine Rollstühle eine gewisse Breite haben, ist es bei schmalen Türen zu Fluchttreppenhäusern nur schwer möglich dort hineinzukommen. Allgemein kann gesagt werden, dass für Rollstuhlfahrer im Falle eines Brandes die größte Gefahr besteht.

9.2.5 Förderschwerpunkt „Hören“

Der Förderschwerpunkt „Hören“ bezieht sich auf gehörlose und schwerhörige Schüler. Unterschieden werden muss zwischen Taubheit und Gehörlosigkeit. Als gehörlos werden Menschen bezeichnet, die schon taub waren, bevor sie in das Alter des Spracherwerbs kamen. Dadurch können sie auch nur schwer eine Lautsprache erlernen. Tritt der Hörverlust erst danach ein, werden sie als ertaubt bezeichnet. Bei schwerhörigen Schülern liegt eine Minderung des Hörvermögens vor, die aber oftmals durch technische Hilfsmittel in einem gewissen Maß ausgeglichen werden kann.

Besonders bei vollständig ertaubten Menschen besteht die Gefahr, dass sie Alarmsignale der Hausalarmierungsanlage nicht wahrnehmen können. Dies ist in Situationen in denen sie sich in Gruppen mit überwiegend normal hörenden Kindern aufhalten nicht weiter schlimm. Sie werden von den Mitschülern darauf aufmerksam gemacht und dann mit nach draußen genommen. Sind sie allerdings alleine ohne Aufsicht, fehlt diese Möglichkeit.

¹²¹ vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 53f

¹²² vgl. **Günther Opp, et al.** *Einführung in die Sonderpädagogik*, April 2005; S. 55f

9.2.6 Förderschwerpunkt „Sehen“

Blinde und sehbehinderte Schüler werden im Förderschwerpunkt „Sehen“ zusammengefasst. Ihr Sehvermögen ist je nach Schweregrad eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden.

Bei blinden Kindern besteht die Gefahr, dass sie den Weg aus dem Gebäude nicht selbstständig finden können. Sie sind dabei, je nach Schweregrad, auf Hilfsmittel oder Begleitpersonen angewiesen. Besonders in großen Schülergruppen, in denen durchaus auch geschubst und gedrängelt wird, besteht die Gefahr, dass blinde Schüler stürzen, oder die Orientierung verlieren und sich im Gebäude verlaufen, wenn sie alleine unterwegs sind.

Die hier aufgezählten Gefahren sind natürlich als „worst case Szenario“ zu verstehen. Nur weil die Möglichkeit eines solchen Ereignisses besteht, muss dies nicht bedeuten, dass es auch eintritt. Trotzdem müssen diese „schlechtesten“ Fälle ausgiebig betrachtet werden. Aus ihnen müssen geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auch im schlimmsten aller anzunehmenden Fälle alle Schüler unverseht in Sicherheit gebracht werden können.

10 Studie Brandschutz in Grundschulen

Um einen umfassenden Blick auf die in den Hamburger Grundschulen durchgeführten Brandschutzmaßnahmen werfen zu können, wird für diese Bachelorarbeit eine Studie zu diesem Thema durchgeführt. Sie besteht aus einem Fragebogen, der an die Leiter der Hamburger Grundschulen versendet und anschließend ausgewertet wird. Besonders interessant dabei sind die Maßnahmen, die über das geforderte hinausgehen, beziehungsweise individuelle Lösungen für diese Problematik darstellen.

10.1 Der Fragebogen

Der Fragebogen bildet das zentrale Element dieser Studie. Er ist in insgesamt vier Themenblöcke aufgeteilt. Es sollen die organisatorischen Belange der Grundschule erfasst werden und Fragestellungen zum Thema Inklusion beantwortet werden. Fragen zum Schulgebäude und zum Brandschutz in der jeweiligen Grundschule runden den Fragebogen ab.

10.1.1 Organisatorische Belange

Zunächst soll mit Frage 1.1 die Anzahl der Schüler erfragt werden. Dadurch lässt sich die Größe der Grundschule bestimmen und das Gefahrenpotenzial durch die Anzahl der anwesenden Personen abschätzen. Besonders durch eine hohe Personenzahl kann es schnell zu unübersichtlichen Situationen kommen.

Mit Frage 1.2 soll geklärt werden, wie viele Klassen es im aktuellen Schuljahr 2013/14 in den Grundschulen gibt. Dabei werden jeweils die Anzahl der Klassen pro Jahrgangsstufe abgefragt. Dadurch soll die durchschnittliche Größe der jeweiligen Klassen abgeschätzt werden. Je größer die Klasse ist, desto schwieriger wird es für die betreuenden Lehrer, im Falle einer Gebäuderäumung, den Überblick über Ihre Klasse zu behalten.

Die räumliche Struktur der jeweiligen Grundschule wird mit Frage 1.3 erfasst. Es soll erfragt werden, ob das Schulgebäude rein als Grundschule genutzt wird oder ob diese in einem Schulzentrum oder Ähnlichem untergebracht ist. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass sich das Gebäude der Grundschule auf dem gleichen Gelände, beziehungsweise Grundstück wie eine Stadtteilschule oder ein Schulzentrum befindet. Durch diese Frage soll abgeschätzt werden können, ob außer den Grundschulern noch andere Schüler und Personengruppen von einem Brandereignis in dem betroffenen Gebäude gefährdet wären. Durch eine höhere Anzahl an Schülern, kann es bei einer Gebäuderäumung schnell zu

unübersichtlichen Situationen kommen und die Verantwortlichen sind durch eine Vermischung der verschiedenen Schüler und Klassen nicht mehr in der Lage, ihre Klasse auf Vollzähligkeit hin zu überprüfen.

Ähnliches gilt für Frage 1.4. Hier wird erfragt, ob die Klassenräume, die von Grundschulern benutzt werden, auch Schüler anderer Schularten unterrichtet werden. Findet eine Vermischung der Schüler noch frühzeitig, also noch im Schulgebäude statt, kann die Situation bereits im Vorfeld für die Verantwortlichen unübersichtlich werden. Eine Erfassung eventuell vermisser Kinder würde dadurch deutlich erschwert.

Frage 1.5 erfragt, ob es an der jeweiligen Grundschule offene Anfangs- und Endphasen gibt. Dies sind Zeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende, in denen die Schüler selbständig ihren Aufgaben und Interessen nachgehen können. Zu dieser Zeit befinden sie sich aber im Schulgebäude oder zumindest auf dem Schulhof. Entscheidend ist, ob die Schüler in dieser Zeit durch eine Aufsichtsperson beaufsichtigt werden. Deswegen wird hier differenziert, ob die Schüler in den offenen Anfangs- und Endphasen durchgängig, zumindest zeitweise oder überhaupt nicht beaufsichtigt werden. Dies hat einen entscheidenden Einfluss darauf, ob die Schüler im Falle eines Brandes, zeitnah nach draußen geführt werden können.

Auf dieselbe Problematik, nämlich auf die Frage nach der Beaufsichtigung der Grundschüler, zielt Frage 1.6 ab. Hier soll geklärt werden, ob es Zeiten gibt, in denen die Grundschüler nicht beaufsichtigt werden, während sie sich im Schulgebäude aufhalten. Interessant ist dabei auch, in welchen Situationen. Beispielsweise kann dies in Pausen, bei Unterrichtsausfall oder in den oben bereits genannten offenen Anfangs- und Endphasen der Fall sein. Ob diese Fälle vorkommen können, soll diese Frage klären.

10.1.2 Inklusion

Die Probleme und besonderen Situationen, die sich durch das Thema Inklusion für die Grundschulen in Hamburg ergeben, bilden eine zentrale Fragestellung dieser Arbeit. Aus diesem Grund sollen zunächst relevante Fragen rund um die Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf erfasst werden.

Mit Frage 2.1 soll geklärt werden, ob und wie viele Schüler mit Behinderungen an den jeweiligen Grundschulen unterrichtet werden. Dabei spielt die Art der Behinderung zunächst noch keine Rolle. Hierdurch soll eine Größenordnung erfasst werden, wie die Schüler auf die einzelnen Grundschulen verteilt sind.

Frage 2.2 soll klären, wie die Schüler mit Behinderungen in den einzelnen Jahrgangsstufen verteilt sind. Dadurch soll versucht werden, einen Eindruck davon zu erhalten, wie viele Schüler mit Behinderungen in den jeweiligen Klassen unterrichtet werden. Es soll ein Eindruck davon gewonnen werden, wie viele Schüler pro Klasse, unter Umständen auf umfassende Hilfe beim Verlassen des Gebäudes angewiesen sind.

In Frage 2.3 wird nun ganz konkret nach den einzelnen Behinderungen der Schüler gefragt. Hinter den einzelnen Förderschwerpunkten, die von der Kultusministerkonferenz genannt und in § 12 des *Hamburgischen Schulgesetzes* (HambSG) sowie in §§ 2-10 der *Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf* (AO-SF) näher ausgeführt werden, können sich verschiedene Behinderungen und Einschränkungen verbergen. Durch Kenntnis über die konkreten Behinderungen, können die spezifischen Probleme im Falle eines Brandes abgeleitet werden. Dadurch können wiederum entsprechende Maßnahmen entwickelt werden, um zu gewährleisten, dass alle Schüler im Falle eines Brandes zügig und sicher das Gebäude verlassen können.

Ob die Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf individuell betreut werden, in dem Sinne, dass sie ständig von einer Aufsichtsperson begleitet werden, soll mit Frage 2.4 erfasst werden. Es soll geklärt werden, ob eine solche individuelle Betreuung überhaupt stattfindet und falls ja, ob diese durchgehend oder nur zeitweise erfolgt. Im Falle einer durchgängigen Betreuung der einzelnen Schüler, kann sich die Betreuungsperson auch im Brandfall ausschließlich um diesen kümmern. Dadurch ist eine rasche Flucht gewährleistet.

10.1.3 Gebäude

In diesem Frageblock sollen die wichtigsten und für den Brandschutz relevantesten Gebäudedaten erfasst werden. Diese sind entscheidend, um die Gebäude entsprechend einordnen zu können.

Frage 3.1 soll klären, ob das Gebäude, in dem die Grundschule untergebracht ist, vor 1938, zwischen 1938 und 1969 oder nach 1969 errichtet wurde. Dies hat den Grund, dass es vor 1938 in Hamburg lediglich sogenannte Baupolizeigesetze gab. Diese stellten, nach heutiger Lesart, keine definierten Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen. Zwischen 1938 und 1969 galt in Hamburg die sogenannte Baupolizeiverordnung. Sie regelte das Errichten von Gebäuden und stellte auch Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen, allerdings nicht in der Form wie sie die Hamburgische Bauordnung fordert. Seit

1969 gibt es die Hamburgische Bauordnung mit definierten Anforderungen an den Brandschutz¹²³.

Mit Frage 3.2 soll der Gebäudetyp erfasst werden, um den es sich bei dem oder den Grundschulgebäuden der einzelnen Grundschulen handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich bei dem Gebäude um einen „Kreuzbau“, einen „Wabenbau“ oder ein „Pavillon“ handelt. Teilweise sind Grundschulen aber auch in großen und zusammenhängenden Kompaktbauten untergebracht. Die Bauweise des Gebäudes ist entscheidend für die Möglichkeit zur Flucht verantwortlich. Besonders auch darauf, ob sich Unterrichts- beziehungsweise Aufenthalts- und Pausenräume für die Grundschüler in oberen Stockwerken befinden. Dies soll mit Frage 3.3 erfragt werden.

Frage 3.4 soll klären, welches das höchste Stockwerk des Schulgebäudes ist, in dem sich die Grundschüler während des Unterrichts oder den Pausen aufhalten können. Dies ist entscheidend für die Fluchtweglänge, aber auch eine eventuelle Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr aus den oberen Stockwerken, trotz des zweiten baulichen Rettungsweges.

10.1.4 Brandschutz

Im letzten Block des Fragebogens sollen Fragen zum Thema Brandschutz geklärt werden. Wie schon erwähnt, sind dabei Besonders die Maßnahmen und Vorkehrungen interessant, die über das gesetzlich Geforderte hinausgehen. Dies soll auch zeigen, wie ernst das Thema Brandschutz in den Grundschulen genommen wird und ob sich bereits Gedanken darüber gemacht wurde, wie diese recht neuen und besondere Situation der inklusiven Klassen begegnet wird.

Die Frage 4.1 soll erfassen, ob es in dem Schulgebäude eine automatische Brandmeldeanlage gibt. Diese Einrichtung des anlagentechnischen Brandschutzes ist für ein Schulgebäude gesetzlich nicht gefordert. Weder im Bauprüfdienst noch in der technischen Richtlinie Schule wird darauf verwiesen. Trotzdem wäre eine solche Anlage natürlich von Vorteil um einen Brand bereits frühzeitig in der Entstehungsphase zu detektieren und die Zeitspanne zur Flucht der Schüler aus dem Gebäude möglichst groß zu halten.

¹²³ Gespräch mit Frau Nicole Schneider von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau.

Des Weiteren soll mit Frage 4.2 geklärt werden, ob die jeweiligen Schulgebäude, beziehungsweise die Klassenräume, mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind. Gesetzlich sind diese in Hamburg lediglich für Wohnungen vorgeschrieben¹²⁴, nicht aber für Schulgebäude. Sie bieten jedoch eine weitere Möglichkeit, die Personen, die sich in den Schulgebäuden aufhalten, frühzeitig vor einem Brandereignis zu warnen und Rettungsmaßnahmen umgehend einleiten zu können. Außerdem wird erfragt, ob diese Rauchmelder vernetzt sind. Das bedeutet, dass beim Auslösen eines Rauchwarnmelders, auch alle anderen Rauchmelder über Funk angesteuert werden und ebenfalls Alarm schlagen. Dies würde eine vergleichsweise günstige Methode darstellen, um alle im Gebäude anwesenden Personen von einem entstehenden Brand zu informieren.

Ob das Schulgebäude mit einer Hausalarmanlage ausgestattet ist, erfragt Frage 4.3. Diese Anlagen sind im *Bauprüfdienst (BPD) 6/2011 – Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen* gefordert¹²⁵. Sie werden manuell ausgelöst und dienen, wie bereits erwähnt, der Alarmierung der Personen, die sich im Gebäude aufhalten, um sie vor einer möglichen Gefahr zu warnen und zum umgehenden Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Wird ein Verlassen des Gebäudes durch ein Brandereignis notwendig, müssen sich die flüchtenden Personen an einem zentralen Punkt auf dem Schulgelände, oder in unmittelbarer Nähe dazu, sammeln können. Frage 4.4 erfasst, ob auf den einzelnen Schulgeländen solche Sammelplätze vorhanden sind. Im besten Fall sind diese Sammelplätze beschildert. So ist es auch in Stress- und Ausnahmesituationen ohne weiteres möglich, sich zu diesem Sammelplatz zu begeben, auch für ortsfremde Personen. An diesen Sammelplätzen sollen sich die Schüler und Lehrer efinden. Es soll erfasst werden ob alle Schüler das Gebäude verlassen haben.

Mit Frage 4.5 soll erfragt werden, ob die Schulen Lehrer, Schüler oder andere Personen mit Aufgaben im Fall einer Gebäuderäumung und im Brandfall betraut haben. Dies könnten beispielsweise Räumungshelfer, Brandschutzbeauftragte oder Ähnliches sein. Auch interessant ist es, ob es einen Schulsanitätsdienst oder vergleichbare Einrichtungen gibt. Es ist nicht gefordert, Personen mit Aufgaben als Räumungshelfer oder ähnlichem zu betrauen, trotzdem ist es natürlich ein Vorteil für die Sicherheit der Grundschüler, wenn beispielsweise durch einen Räumungshelfer noch einmal die Räume abgegangen werden, die Schüler zum Sammelplatz geleitet und dort auf Vollzähligkeit überprüft werden. Durch solche Maßnahmen

¹²⁴ Hamburgische Bauordnung, 14. Dezember 2012, § 45 (6)

¹²⁵ vgl. Bauprüfdienst (BPD) 6/2011 – Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen, 13.

könnte sichergestellt werden, dass das Gebäude definitiv menschenleer ist und sich alle Schüler und Lehrkräfte an den Sammelplätzen eingefunden haben.

Ob in der jeweiligen Grundschule Brandschutzerziehung durchgeführt wird, soll mit Frage 4.6 erfragt werden. Wichtig ist auch, ab welcher Jahrgangsstufe diese durchgeführt wird. Solche Unterrichtseinheiten können beispielsweise durch das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) der Feuerwehr Hamburg durchgeführt werden. Dadurch werden junge Menschen für die Gefahren, die durch Feuer und Rauch entstehen, sensibilisiert. Sie können Gefahren besser erkennen und diese eher abschätzen. Dies kann für den Fall eines Brandes im Schulgebäude nur von Vorteil sein. Auch das Absetzen eines Notrufes und einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen können durch solche Unterrichtseinheiten vermittelt werden.

Die Durchführung von Gebäuderäumungsübungen ist eine einfache, aber wirkungsvolle Vorbereitung auf einen möglichen Brandfall. Dadurch können von den Schülern und Lehrern die angedachten Prozeduren für den Fall einer Gebäuderäumung unter ungefährlichen Bedingungen verinnerlicht werden. Ob und in welchen Zeitabständen solche Übungen durchgeführt werden, soll mit Frage 4.7 erfasst werden. Es ist durchaus ein Unterschied, ob solche Übungen jährlich oder öfter durchgeführt werden oder seltener. Je öfter solche Übungen abgehalten werden, desto besser können die Abläufe verinnerlicht und sich Orte wie die Sammelplätze, sowie der Verlauf von Fluchtwegen eingepägt werden. Räumungsübungen müssen nach der gemeinsamen Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ zweimal jährlich durchgeführt werden, eine angekündigte Übung im ersten Halbjahr und eine unangekündigte im zweiten Halbjahr eines jeden Schuljahres.

Frage 4.8 erfragt, ob sich Kinder mit Behinderungen im Falle einer Gebäuderäumung selbstständig aus dem Gebäude retten können. Diese Frage bezieht sich insbesondere auf körperlich behinderte Grundschüler, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Auch hierfür gibt es keine Vorgaben. Es sollen die individuellen Möglichkeiten für ein selbständiges Verlassen des Schulgebäudes erfasst werden. Sind solche Möglichkeiten geschaffen worden, erhöht sich die Sicherheit für die betroffenen Schüler. Gibt es keine Möglichkeiten einer Selbstrettung dieser Schüler, so müssen sie gerettet werden. Dies kann natürlich durch die anrückende Feuerwehr geschehen. Besser wäre eine Rettung unmittelbar bei Auslösen der Gebäuderäumung. Frage 4.9 soll erfassen, ob in der jeweiligen Grundschule spezielle Vorkehrungen getroffen sind, um in einem solchen Fall die Grundschüler, besonders die, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, schnellstmöglich aus dem Gebäude zu retten. Auch hier sind die individuell getroffenen Maßnahmen von Interesse, da es auch hierfür keine Vorgaben gibt.

10.2 Auswertung der Fragebögen

Die Fragebögen wurden am 1. Dezember 2013 per Email an die Schulleiter der 204 Hamburger Grundschulen verschickt. Bis zum 20. Dezember 2013 wurden 30 Fragebögen ausgefüllt zurückgeschickt. Das entspricht einem Rücklauf von 14,7 %. Somit lässt sich von einer kleinen, aber aussagekräftigen Stichprobe sprechen.

10.2.1 Organisatorische Belange

Die 30 Grundschulen bilden ein breites Spektrum der für Hamburg typischen Schulgrößen ab. An der kleinsten Grundschule dieser Studie werden 144 Schüler unterrichtet, an der Größten 580. Zur besseren Übersicht wurden die Grundschulen für diese Studie in fünf verschiedene Größenkategorien eingeteilt. In die kleinste Kategorie fallen Schulen mit bis zu 150 Schülern. In dieser Studie sind dies zwei Schulen, was 6,6 % der betrachteten Schulen ausmacht. In die beiden nächst größeren Kategorien (151 bis 250 und 251 bis 350 Schüler) fallen jeweils 11 Grundschulen. Dies sind jeweils 36,6 %. Fünf Grundschulen (16,6 %) fallen in die Kategorie 351 bis 500 Schüler. Lediglich eine Schule fällt

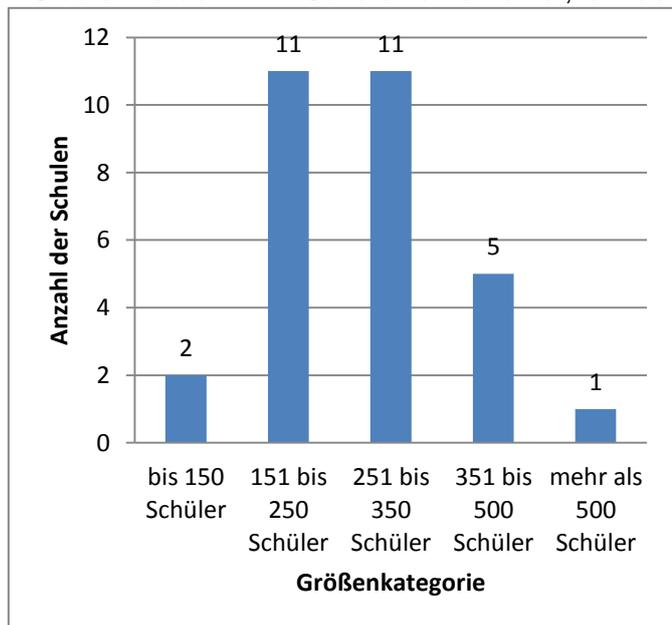


Abb. 10: Anzahl der Schulen pro Größenkategorie

in die größte Kategorie mit mehr als 500 Grundschulern. Somit haben die betrachteten Grundschulen in den meisten Fällen (73,3 %) eine Größe zwischen 150 und 350 Schülern.

Die durchschnittliche Klassengröße liegt in 5 Fällen (16,6 %) zwischen 15 und 20 Schülern. In 14 Fällen (46,6 %) bei 21 bis 25 Schülern und in 11 Fällen (36,6 %) bei 26 bis 30 Schülern. Tendenziell lässt sich sagen, dass die Klassengröße in kleineren Grundschulen eher kleiner ist als in größeren Grundschulen.

Von den 30 betrachteten Schulen sind 21 von ihrer räumlichen Struktur eine reine Grundschule mit eigenem Gebäude und eigenem Grundstück. Vier der Schulen gehören räumlich zu einer Stadtteilschule, einem Schulzentrum oder ähnlichem, sind also in einem Gebäude mit anderen Schulformen untergebracht. Fünf der befragten Schulen liegen auf

demselben Gelände wie eine Stadtteilschule oder ein Schulzentrum, haben aber ein eigenes Gebäude.

Von den neun Grundschulen, die entweder ihr Gebäude oder ihr Schulgelände mit anderen Schulformen teilen, gaben fünf Schulen an, dass die Klassenzimmer, in denen der Unterricht der Grundschüler stattfindet, teilweise auch von Schülern anderer Schulformen genutzt werden.

Die Hälfte der betrachteten Grundschulen bieten offene Anfangs- und Endphasen an. Diese gaben auch alle an, dass die Kinder während dieser Zeit durchgängig durch Lehrer oder sonstige Betreuer beaufsichtigt werden. Dass die Schüler nur zeitweise oder gar nicht betreut werden, kommt dieser Studie zu Folge nicht vor. In der anderen Hälfte der Grundschulen werden offene Anfangs- und Endphasen nicht angeboten.

Die Frage ob die Schüler in irgendeiner Form unbeaufsichtigt sind, gaben 28 der 30 Schulen an, dass die Schüler durchgängig betreut werden. Lediglich eine Schule gab an, dass die Schüler in den Pausen teilweise ohne direkte Aufsicht sind. Eine weitere Schule gab an, dass die Schüler in den offenen Anfangs- und Endphasen nicht beaufsichtigt sind, was allerdings ein Widerspruch zur vorherigen Aussage darstellt. Meines Erachtens nach dürfte die Zeit in der Schüler nicht beaufsichtigt werden deutlich höher liegen, als es hier angegeben wurde.

10.2.2 Inklusion

Von den 30 an dieser Studie teilnehmenden Schulen unterrichten 22 Schulen Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf. Sechs Schulen unterrichten keine Schüler mit Behinderung und zwei machten dazu keine Angaben.

Insgesamt machen derzeit Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf nur einen geringen Teil der

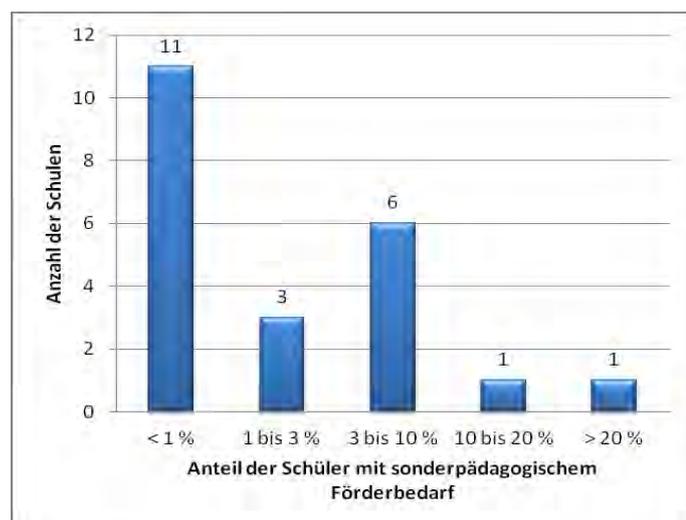


Abb. 11: Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl

Grundschüler aus. In der Hälfte, der in dieser Studie betrachteten Grundschulen, machen sie

weniger als 1 % der Gesamtschülerzahl aus. Dies sind jeweils nur ein oder zwei Schüler. In drei der befragten Grundschulen haben sie einen Anteil von 1 bis 3 % und in sechs Fällen von 3 bis 10 % an der Gesamtschülerzahl.

Zwei Grundschulen fallen hier etwas aus dem Rahmen. Sie haben mit einem Anteil von 13,3 %, beziehungsweise 21,8 %, eine deutlich höhere Anzahl von Schülern mit Behinderungen. In der Schule mit dem höchsten Anteil werden insgesamt 48 Schüler mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Die Schüler sind insgesamt betrachtet sehr gleichmäßig auf die einzelnen Jahrgangsstufen verteilt. Eine Tendenz in eine Richtung ist nicht zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass jeweils nur ein oder zwei Schüler mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse unterrichtet werden. Eine Ausnahme bildet auch hier wieder die Schule mit der höchsten Anzahl. Hier ist davon auszugehen, dass in einzelnen Klasse mindestens drei bis vier Schüler mit Behinderung unterrichtet werden.

Den größten Anteil der Behinderungen nehmen Lern- und Körperbehinderungen ein. Diese wurden jeweils neun Mal von den befragten Schulleitern angegeben. Körperbehinderungen sind sehr vielschichtig und wurden leider in den meisten Fällen nicht näher ausgeführt. Schüler, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, werden nur an zwei der betrachteten Grundschulen unterrichtet. Ebenfalls sehr häufig sind Schüler mit Störungen ihres emotionalen und sozialen Verhaltens, diese wurden insgesamt acht Mal genannt. Dicht gefolgt von Schülern mit Sprach- bzw. geistiger Behinderung mit sieben, beziehungsweise sechs Nennungen. Vier Mal wurde Autismus und jeweils drei Mal Seh- beziehungsweise Hörbehinderung genannt. Ein Schüler innerhalb dieser Studie leidet an Rheuma und ein weiterer an einer psychischen Angststörung.

Von den 22 Schulen an denen Schüler mit Behinderungen unterrichtet werden, gaben 4 an, dass diese Schüler dort individuell von einer Aufsichtsperson betreut werden. An neun Schulen findet eine zeitweise Betreuung dieser Schüler statt. Die restlichen 9 Schulen gaben an, keine individuelle Betreuung durchzuführen.

10.2.3 Gebäude

Das jeweils älteste Gebäude der Grundschulen ist in vier Fällen vor 1938 errichtet worden und wurde somit nach den Vorgaben der Baupolizeigesetze errichtet. Der Großteil der in dieser Studie betrachteten Schulgebäude wurde zwischen 1938 und 1969 errichtet. Somit wurden 16 Gebäude nach den Vorgaben der damals gültigen Baupolizeiverordnung errichtet.

Die restlichen neun Gebäude wurden nach den Vorgaben der Hamburgischen Bauordnung errichtet und stammen aus der Zeit nach 1969. Allerdings werden diese Gebäude auch nach und nach saniert und somit auch oftmals brandschutztechnisch auf einen akzeptablen Stand gebracht. Über den detaillierten brandschutztechnischen Zustand der einzelnen Grundschulen im baulichen Sinne kann diese Studie keine Aussage treffen.

In 28 der befragten Grundschulen befinden sich Unterrichts- und Aufenthaltsräume in oberen Stockwerken. Lediglich zwei der Grundschulen sind reine erdgeschossige Bauten. In neun der betrachteten Grundschulen halten sich die Schüler höchstens im ersten Obergeschoss auf. Der Großteil der Grundschulen ist dreigeschossig ausgeführt. In insgesamt 15 der befragten Grundschulen findet der Unterricht höchstens im zweiten Obergeschoss statt. Vier der Grundschulen unterrichten ihre Schüler höchstens im dritten Obergeschoss. Grundschulen, die im vierten oder fünften Obergeschoss den höchsten Aufenthaltsraum für ihre Schüler haben, gibt es allem Anschein nach nicht. Zudem auch die TR-Schulen vorgibt, dass Grundschulen eigentlich nur dreigeschossig gebaut werden sollten, weiterführende Schulen auch viergeschossig¹²⁶. Dass auch Grundschüler in höheren Stockwerken unterrichtet werden, ist auf die gemeinsame Gebäudenutzung mit anderen Schulformen zurückzuführen.

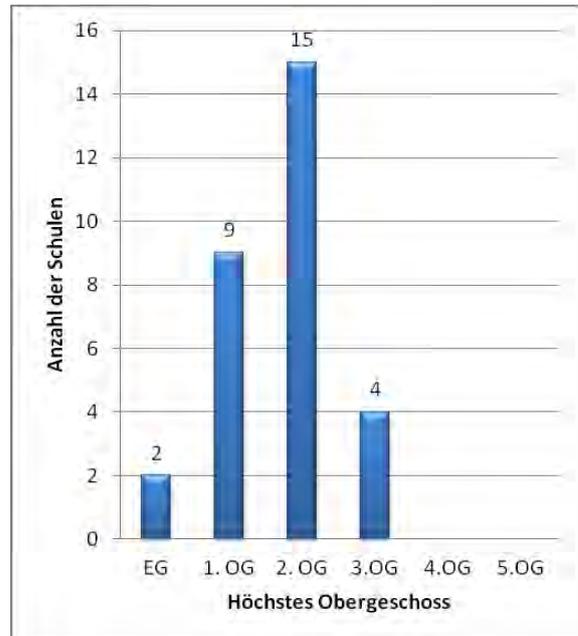


Abb. 12: Höchstes Stockwerk

10.2.4 Brandschutz

In sechs der befragten Grundschulen gibt es eine Brandmeldeanlage, die auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist. Von den restlichen 24 Grundschulen verfügen immerhin zehn über Rauchwarnmelder. Fünf dieser Grundschulen haben sogar vernetzte Rauchmelder eingebaut. Über eine nach dem BPD 6/2011 geforderte Hausalarmanlage verfügen 25 der 30 in dieser Studie betrachteten Grundschulen. Über ausgewiesene

¹²⁶ vgl. **Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, TR-Schulen - Technische Richtlinie zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen, 2012; Abschnitt 2-1**

Sammelplätze verfügen 29 der Grundschulen. Allerdings sind nur vier der Sammelplätze auch beschildert.

An 21 der betrachteten Grundschulen sind Personen für die besonderen Aufgaben im Fall einer Gebäuderäumung vorgesehen. In den meisten Fällen wurden beispielsweise Lehrer, Schulleitung, Hausmeister und der Sicherheitsbeauftragte als solche Personen genannt. Insgesamt drei der Grundschulen gaben an, über einen Brandschutzbeauftragten zu verfügen. Jeweils eine verfügt über einen Schulsanitäter und einen Einweiser, der die anrückenden Einsatzkräfte in Empfang nimmt. Eine weitere Schule gab an, ihre Lehrer als Räumungshelfer einzusetzen. Von vier Grundschulen wurde ein sogenanntes Krisenteam angegeben. Darauf soll im Folgenden noch kurz eingegangen werden.

Von der Schulbehörde wurde im Jahr 2011 die Einführung von sogenannten Krisenteams zur Bewältigung von schulischen Krisen angeordnet. Mittlerweile sollte jede Schule in Hamburg über solch ein Krisenteam verfügen. Zu den Aufgaben des Krisenteams zählen eigentlich nicht die Maßnahmen im Brandfall. Die Einführung ist eher für die Bewältigung von Amoklagen, Todesfällen und persönliche Krisen von Schülern gedacht gewesen.

Verantwortlich für die Einführung eines solchen Krisenteams ist der jeweilige Schulleiter. Er hat gleichzeitig auch die Leitung des Krisenteams inne. Es gliedert sich in verschiedene Bereiche. In jedem Bereich gibt es einen Verantwortlichen und einen Vertreter.

Im Bereich „Organisation und Verwaltung“ werden im Krisenfall alle Aufgaben der schulischen Verwaltung erledigt. Der medizinische Bereich kümmert sich unter anderem um die Ausstattung der Schule mit Verbandskästen und achtet auf deren Inhalt. Die Organisation der Ausbildung von Ersthelfern und die Gesundheitsvorsorge der Schüler fallen ebenfalls in diesen Aufgabenbereich. Der Bereich „Sicherheit“ kümmert sich um alle Belange der Sicherheit der Schüler. Allerdings, wie schon erwähnt, eher im Hinblick auf potenzielle Amoklagen. Dazu gehört unter anderem die Sicherung des Schulgebäudes. In den Bereich „Prävention“ fallen Aufgaben zum Thema Gewalt- und Suchtprävention. Der Bereich „Gespräche“ bietet Gesprächsunterstützung für verschiedene Fälle an. Dazu gehören beispielsweise Gespräche bei persönlichen Krisen von Schülern, bei Problemen im häuslichen Bereich oder bei Differenzen zwischen Schülern und Lehrern.

Die Aufgaben und das Organigramm mit den jeweils Verantwortlichen, sind in einem sogenannten „Krisenordner“ im Lehrerzimmer niedergeschrieben, ebenso wie deren Telefonnummern. Die Mitglieder müssen für ihre Aufgaben auch außerhalb der Schulzeit zur

Verfügung stehen. Das Krisenteam tagt drei- bis viermal im Jahr. Dort werden die aktuellen Maßnahmen besprochen und neue Aufgaben verteilt.

Das Krisenteam wurde, wie schon erwähnt, von vier Grundschulen aber auch als Einrichtung für den Brand- und Räumungsfall genannt. Eine dieser Grundschulen ist auf nähere Nachfrage gerade dabei, die Aufgaben des Bereiches „Sicherheit“ auszuweiten. Dazu soll beispielsweise das Überprüfen von brandschutztechnischen Einrichtungen, Fluchtwegen und deren Beschilderung gehören. Die Aufgaben im Räumungsfall sollen im Einzelnen festgelegt und dann auch in den Krisenordner mit aufgenommen werden¹²⁷.

Das Thema Brandschutzerziehung wird in den meisten Grundschulen als wichtig erachtet. Mehr als zwei Drittel der befragten Grundschulen führen Brandschutzerziehung mit ihren Schülern durch. An elf Grundschulen kommen die Schüler bereits im ersten Schuljahr mit dem Thema Brandschutz in Berührung. An jeweils zwei Schulen in den Jahrgangsstufen zwei und vier. Sechs Grundschulen gaben an, Brandschutzerziehung ab der dritten Jahrgangsstufe durchzuführen.

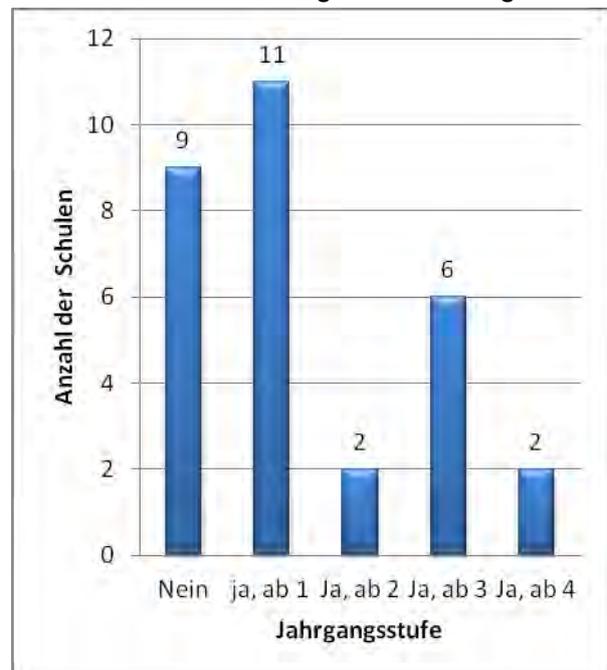


Abb. 13: Beginn der Brandschutzerziehung

Die nach der gemeinsamen Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ geforderten zwei Räumungsübungen pro Schuljahr, werden in allen Grundschulen durchgeführt. Vier Grundschulen gaben an, Räumungsübungen sogar noch häufiger im Schuljahr durchzuführen.

In keiner der befragten Grundschulen besteht für Schüler mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrer, die Möglichkeit, sich im Brandfall selbstständig aus den oberen Stockwerken zu retten. Allerdings haben sich vier Schulen Gedanken über die Rettung von Rollstuhlfahrern aus oberen Stockwerken gemacht. Eine Grundschule verfügt über einen sogenannten Evac- Chair, einen Tragestuhl mit Raupensystem, mit dem eine Person über die Treppe nach unten befördert werden kann. Zwei Grundschulen gaben an,

¹²⁷ Gespräch mit einer Schulleiterin der befragten Schulen

organisatorisch sicherzustellen, dass körperlich Behinderte nur in Klassenzimmern im Erdgeschoss unterrichtet werden. Eine weitere Grundschule gab an, aufgrund der baulichen Situation keine auf einen Rollstuhl angewiesenen Schüler aufzunehmen.

10.3 Bewertung der Ergebnisse der Studie

Die erfassten Grundschulen spiegeln ein breites Spektrum der in Hamburg gängigen Schultypen ab. Aus diesem Grund lassen sich die Aussagen, die in dieser Studie getroffen wurden auf einen Großteil der Hamburger Grundschulen übertragen.

Die Klassengrößen sind sehr unterschiedlich. Bemerkenswert ist allerdings der relativ hohe Anteil von großen Klassen mit 26 bis 30 Schülern. Hier könnte im Falle einer Gebäuderäumung sehr schnell eine unübersichtliche Situation für den Lehrer entstehen. Es ist beinahe unmöglich 30 Grundschüler im Auge zu behalten, selbst wenn die Gebäuderäumung diszipliniert und geordnet abläuft. Ähnliches gilt auch für die vier Schulen, die räumlich zu einer Stadtteilschule oder einem Schulzentrum gehören. Wenn sich nicht nur Schüler verschiedener Grundschulklassen, sondern auch verschiedener Schulformen bei einer Gebäuderäumung „vermischen“, kann es schon allein aufgrund der großen Anzahl von anwesenden Personen unübersichtlich werden. Die Situation in den reinen Grundschulen oder den Grundschulen mit eigenem Gebäude auf einem Schulgelände sind dagegen eher unkritisch, da die Gebäude einzeln geräumt werden. Allerdings werden auch hier teilweise die Räume gegenseitig genutzt. Dies stellt aus meiner Sicht wiederum ein Risiko dar.

Da die offenen Anfangs- und Endphasen, nach Angabe der Grundschulen, durchgehend betreut sind, ergibt sich daraus kein besonderes Gefahrenpotenzial. Da auch ansonsten laut Auskunft der Grundschulen die Aufsicht der Schüler Großteils durchgehend erfolgt, besteht auch hier aus meiner Sicht kein Handlungsbedarf.

Die Anzahl der Grundschüler mit Behinderung ist insgesamt niedriger als erwartet. Die Tatsache, dass der Großteil, der in dieser Studie betrachteten Grundschulen, nur vereinzelt Schüler mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, macht klar, dass hier momentan noch kein akuter Handlungsbedarf besteht. Zwar nehmen Schüler mit Körperbehinderung den größten Anteil dieser Schüler ein, aber auf den Rollstuhl oder aktive Hilfe beim Verlassen des Gebäudes sind nur sehr wenige angewiesen. Aber aufgrund der Tatsache, dass es auch solchen Schülern ermöglicht wird Regelschulen zu besuchen, müssen hier mittelfristig Maßnahmen ergriffen werden. Allerdings gibt es vereinzelt auch Grundschulen mit sehr hohem Anteil von Schülern mit Behinderungen. Dort gilt es auch kurzfristig Maßnahmen zu etablieren.

Da es allerdings nur vereinzelt eine durchgängige, individuelle Betreuung von Schülern mit Behinderung gibt, ist wiederum problematisch. Das bedeutet, dass in den meisten Fällen der Lehrer „auf sich alleingestellt“ die Klasse nach draußen führt und den Raum kontrollieren muss. Kommen dann noch mehrere Schüler mit besonderen Bedürfnissen hinzu, so stößt eine Lehrkraft sehr schnell an ihre physischen und psychischen Grenzen. Da aber, wie schon erwähnt, die Schüler mit Behinderungen nur einen kleinen Teil der Schülerzahl ausmachen, ist diese Problematik wohl im Moment in den meisten Fällen nicht zu erwarten.

Das teilweise hohe Alter der Schulgebäude stellt aus meiner Sicht nur zum Teil ein Problem dar. Es ist anzunehmen, dass die Schulgebäude in Hamburg durch regelmäßige Renovierungen und Erweiterungen zwar zum Teil auf einem guten Stand des baulichen Brandschutzes sind. Allerdings ist anzunehmen, dass es durchaus noch alte Zustände in Schulgebäuden gibt, die aufgrund von Bestandsschutzregelungen sogar noch einen genehmigten Zustand darstellen. Hier gilt es in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr durch die Brandverhütungsschauen Mängel aufzudecken und abzustellen. Es muss angestrebt werden, alle Hamburger Schulgebäude auf einen modernen Stand in Hinsicht auf den baulichen Brandschutz zu bringen.

Beinahe alle Schulen haben Unterrichtsräume in den oberen Stockwerken. Durch die Vorgabe eines zweiten baulichen Rettungswegs stellt dies aber keine große Problematik dar, auch bei einer hohen Auslastung des Schulgebäudes. Problematisch könnte dies höchstens für Schüler werden, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Diese können sich über eine Treppe nicht selbständig in Sicherheit bringen und auch die Rettung über eine Treppe erfordert einen hohen Personaleinsatz, selbst bei leichten Grundschulkindern. Hier gilt es Maßnahmen zu treffen, um eine Selbstrettung zu ermöglichen.

Erfreulich ist die Tatsache, dass immerhin sechs der betrachteten Grundschulen über eine automatische Brandmeldeanlage verfügen. Ebenfalls erfreulich ist, dass einige Schulen Rauchwarnmelder eingebaut haben, die zum Teil sogar vernetzt sind. Dies zeigt, dass sich die Schulen Gedanken über das Thema Brandschutz und Früherkennung von Bränden gemacht haben.

Weniger erfreulich ist die Tatsache, dass fünf der in dieser Studie betrachteten Grundschulen nicht über eine geforderte Hausalarmanlage verfügen. Dies stellt aus meiner Sicht ein hohes Sicherheitsrisiko dar, da die Schüler unter Umständen nicht rechtzeitig gewarnt werden können. Diesen Mangel gilt es schnellstmöglich abzustellen oder zumindest durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Ausgewiesene Sammelplätze gibt es an fast allen Schulen, allerdings sind nur wenige beschildert. Dies stellt aus meiner Sicht kein akutes Problem dar, da sich eigentlich nur ortskundige Personen auf dem Schulgelände aufhalten dürfen. Allerdings hilft eine solche Beschilderung immer auch in unübersichtlichen Situationen den Sammelplatz zu finden. Außerdem ist er so immer präsent und prägt sich bei den Schülern besser ein. Aus meiner Sicht sollten Sammelplätze immer über eine Beschilderung verfügen.

Zahlreiche Schulen gaben in dieser Studie an, Personen für besondere Aufgaben im Räumungsfall bestimmt zu haben. Allerdings sind das in den meisten Fällen lediglich die Schulleitung und die Lehrer, die ihre Aufgaben aus der gemeinsamen Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ wahrnehmen. Die anderen genannten Funktionen sind interessante individuelle Ansätze, die ebenfalls zeigen, dass das Thema ernst genommen wird.

Das mehrfach genannte Krisenteam stellt aus meiner Sicht eine gute Möglichkeit dar, solchen Situationen zu begegnen. Die Aufgaben dieses Teams sollten verbindlich um einige Aufgaben, den Brandschutz betreffend, erweitert werden. Somit könnte an allen Grundschulen ein einheitlicher Standard, im Bezug auf Maßnahmen im Brandfall und während einer Gebäuderäumung, etabliert werden.

Dass Brandschutzerziehung von so vielen Grundschulen und auch schon so früh durchgeführt wird, trägt einen großen Teil dazu bei, die Schüler auf solche gefährlichen Situationen vorzubereiten. Ebenso wie die Durchführung von Gebäuderäumungsübungen. Sehr erfreulich ist hier, dass alle Grundschulen die zwei geforderten Übungen pro Schuljahr auch durchführen. Dies ist aus meiner Sicht auch ausreichend.

Absolut unerfreulich ist hingegen die Tatsache, dass keine der befragten Grundschulen Möglichkeiten für eine Selbstrettung von Rollstuhlfahrern aus den oberen Stockwerken geschaffen hat. Der Fairness halber muss gesagt werden, dass in den meisten Schulen eine solche Problematik noch nicht vorhanden ist.

Die Schulen für die eine solche Problematik schon aktuell ist, haben sich zum Thema Fremdrettung der Schüler Gedanken gemacht. Die Möglichkeit mit der Rettung mittels des „Evac- Chairs“ wird in einer Schule verwendet und ist aus meiner Sicht absolut empfehlenswert. Die organisatorische Maßnahme, solche Schüler nur im Erdgeschoss zu unterrichten, halte ich zwar für wirkungsvoll, das Problem wird nur sein, dass es sich mit Sicherheit nicht immer garantieren lässt, dies auch zu gewährleisten. Somit sollten auch hier

eher auf andere Maßnahmen zurückgegriffen werden. Solche Schüler pauschal nicht in eine bestimmte Grundschule aufzunehmen halte ich für den falschen Weg.

10.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Maßnahmen, die den Brandschutz im Allgemeinen betreffen, ausreichend sind und im Großen und Ganzen dem Geforderten entsprechen. Bei den Maßnahmen, speziell für Schüler mit Behinderungen, gibt es noch Nachholbedarf. Allerdings muss gesagt werden, dass der Anteil von Schülern mit Behinderung noch recht gering ist. Es ist anzunehmen, dass in den meisten Fällen auch ohne spezielle zusätzliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass diese Schüler aus dem Gebäude gerettet werden.

11 Empfehlungen für einen sicheren Schulbetrieb

Trotz des guten Zustandes des Brandschutzes in den Hamburger Grundschulen sollen im Folgenden einige Empfehlungen gemacht werden um vor allem den Bedürfnissen von Schülern mit Behinderungen gerecht zu werden. Einige Empfehlungen sind leicht umzusetzen, andere bedürfen einer umfangreichen Vorbereitung und sind mit einigem Kostenaufwand verbunden. Auch wenn die Umsetzung einiger dieser Vorschläge recht unwahrscheinlich ist, so sollen sie an dieser Stelle doch ausgeführt werden.

11.1.1 Fluchtwege für Rollstuhlfahrer benutzbar machen

Es muss auf bauliche Weise sichergestellt werden, dass Rollstuhlfahrer das Gebäude zügig verlassen können. Im besten Fall selbstständig. Dazu ist es nötig, dass die Fluchtwegbreite und auch die Breite der Treppen im Fluchtwegverlauf breit genug ausgeführt werden. Um ein selbständiges Verlassen, von auf den Rollstuhl angewiesenen Schülern zu gewährleisten, ist ein Rampensystem notwendig, auf dem diese nach unten fahren können. Auch Schienen im Verlauf der Treppe wären denkbar, allerdings würden diese für andere Flüchtende eine Stolpergefahr darstellen. Denkbar wäre auch eine Art Rutsche ins Freie.

Da diese Maßnahmen schwer umsetzbar sind, sollte zumindest sichergestellt werden, dass eine Fremdrettung dieser Schüler ohne weiteres möglich ist. So sollten im Verlauf der Fluchttreppenhäuser ausreichend große Plattformen vorgesehen werden. Auf diesen Absätzen wären die Rollstuhlfahrer dann für eine gewisse Zeit in Sicherheit und könnten dann, im späteren Verlauf der Gebäuderäumung, gerettet werden.

Eine weitere Möglichkeit auf den Rollstuhl angewiesene Schüler in Sicherheit zu bringen sind sogenannte „Evac-Chairs“ oder „Evakuierungsstühle“. Dabei handelt es sich um



Abb. 14: Funktionsweise eines Evakuierungsstuhls, Evakuierungsstuhl und Wandvorrichtung¹²⁸

¹²⁸ [online] <http://eva8.co.uk/ESCAPE-CHAIR-Site-Evacuation-Equipment.html> [abgerufen am 07. Dezember 2013]

einen Stuhl mit angebautem Raupensystem. Damit lässt sich eine Person ohne große Schwierigkeiten eine Treppe „hinunterfahren“. Er bietet eine Möglichkeit mit geringem Personalaufwand eine Person in kurzer Zeit aus den oberen Stockwerken eines Gebäudes nach unten zu befördern. Er lässt sich auf kleine Maße zusammenklappen und könnte somit in Nähe des Treppenabgangs an der Wand befestigt werden. Im Bedarfsfall kann dieser mit wenigen Handgriffen betriebsbereit gemacht werden.

Um sicherzugehen, dass den Schülern durch die Lehrkräfte auch geholfen werden kann, muss sichergestellt werden, dass diese über die entsprechende Einweisung und Ausbildung zur Benutzung der Gerätschaften und auch zum Tragen eines Schülers vorweisen können. Dies ist unbedingt erforderlich, um Situationen wie bei der Gebäuderäumung der Johannes-Clajus-Schule in Herzberg (Elster) (Siehe Kapitel 3.3 Erfahrung aus Gebäuderäumung) zu verhindern.

11.1.2 Sammelplätze beschildern

Es wird empfohlen, die an den meisten Schulen ohnehin vorhandenen Sammelplätze auch mit den entsprechenden Schildern, zu kennzeichnen. Dies stellt sicher, dass sich alle anwesenden Personen den oder die Sammelplätze gut einprägen können und er auch für ortsfremde Personen leicht auffindbar ist.

11.1.3 Rauchwarnmelder

Für alle Schulen, die nicht über eine automatische Brandmeldeanlage verfügen, sollten Rauchwarnmelder verbindlich eingeführt werden. Im besten Fall sogar vernetzte Rauchwarnmelder. Diese Systeme stellen eine vergleichsweise kostengünstige und gute Möglichkeit der Brandfrüherkennung dar. Durch ein solches System werden Brände in der Entstehungsphase erkannt und warnen durch das vernetzte System auch alle anderen Personen im Umkreis. Durch diese Früherkennung ist genug Zeit gegeben, das Gebäude ruhig und geordnet, zu räumen.

Aber auch zur Abwendung von Sachschäden kann ein solches System dienen. Durch die frühe Erkennung können schnell Löschmaßnahmen eingeleitet werden und somit die Schäden durch Feuer, Rauch aber auch durch Löschwasser auf ein Minimum reduzieren.

11.1.4 Etablierung eines stimmigen Räumungskonzepts

Der Ablauf einer Gebäuderäumung sollte für jede Schule individuell in einem Räumungskonzept festgeschrieben werden. Es sollte überlegt werden, ob die Maßnahmen,

die in der gemeinsamen Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ festgeschrieben sind, für die jeweilige Grundschule ausreichend sind.

Es sollten Personen für einzelne Aufgaben bestimmt werden. Dazu könnte beispielsweise das Unterstützen von gehbehinderten Schülern oder die Rettung von auf den Rollstuhl angewiesenen Kindern sein. Aber auch das nochmalige Kontrollieren der Klassenräume, das Einweisen der Feuerwehr und die Besetzung von Sammelplätzen, sowie das Registrieren der eintreffenden Kinder sind Aufgaben, die aus meiner Sicht durchgeführt werden müssen.

11.1.5 Kennzeichnung von Funktionsträgern

Besonders bei großen Grundschulen sind von einer Gebäuderäumung zahlreiche Menschen betroffen. All diese halten sich dann im besten Fall am Sammelplatz auf. Für die anrückende Feuerwehr, wie auch für die anderen anwesenden Personen ist zunächst nicht ersichtlich wer ihr jeweiliger Ansprechpartner ist. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese Personen mit verschiedenen farbigen Westen zu kennzeichnen.

Gekennzeichnet werden sollten auf jeden Fall die Schulleitung, der Hausmeister, sowie die Sammelplatzbeauftragten und die Räumungshelfer. Die Schulleitung deswegen, weil sie der unmittelbar erste Ansprechpartner für die Feuerwehr ist. Der Hausmeister muss ebenfalls gleich erkennbar sein. Er kann Fragen zur Haustechnik und zum Gebäude an sich am besten beantworten, die Sammelplatzbeauftragten und Räumungshelfer deswegen, um sie von den Personen ohne besondere Aufgaben, unterscheiden zu können.

Bei der Wahl der Farbe sind viele Möglichkeiten denkbar. Empfehlenswert ist es ebenfalls, die Westen mit der jeweiligen Funktionsbezeichnung zu bedrucken. Empfohlen wird für die Schulleitung eine gelbe Weste, für den Hausmeister eine rote Weste und für die Räumungshelfer und Sammelplatzbeauftragte je eine orangene Weste.

11.1.6 Blitzleuchten

Um auch ertaubten oder schwerhörigen Schülern eine rasche Flucht zu ermöglichen, wird der zusätzlich Einbau von Blitzleuchten empfohlen, die mit der Hausalarmanlage gekoppelt sind. In diesem Fall wird gewährleistet, dass auch diese Schüler unmittelbar über ein Brandereignis informiert werden und ihre Flucht sofort beginnen können. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn diese Schüler ohne Aufsicht sind.

11.1.7 Erfassung der Schüler

Um sicherzugehen, dass auch wirklich alle Schüler das Gebäude verlassen haben, empfiehlt es sich, ein System zu etablieren, welches die Schüler am Sammelplatz erfasst und eventuell fehlende Schüler anzeigt.

Denkbar wäre hier ein System mit Namensschildern, die am Sammelplatz an die Schüler ausgegeben werden. Das Namensschild eines fehlenden Schülers bleibt übrig und eine Suche könnte zeitnah eingeleitet werden.

11.1.8 Frühzeitige Brandschutzerziehung

Empfehlenswert ist das Thema Brandschutzerziehung so früh wie möglich an die Grundschüler heranzutragen. Im besten Fall ab der ersten Jahrgangsstufe oder sogar noch in der Vorschule. Dies stellt sicher, dass die Grundschüler frühzeitig für die Gefahren von Feuer und Rauch sensibilisiert werden und ein umsichtiges und ruhiges Verhalten im Brandfall antrainiert wird. Erfreulich ist, dass zahlreiche Grundschulen das Thema Brandschutz schon in frühen Jahrgangsstufen angehen. Dies muss ausgebaut und in die Lehrpläne mit aufgenommen werden.

Die Brandschutzerziehung sollte auf die Schüler zugeschnitten sein. Auf Schüler mit Behinderung sollte dabei speziell und individuell eingegangen werden. Hier sind unter Umständen intensivere Unterrichtseinheiten mit erfahrenen Sonderpädagogen erforderlich.

11.1.9 Klassengröße und Personal

Auch wenn nicht anzunehmen ist, dass diese Empfehlung auch umgesetzt wird, soll sie trotzdem hier genannt werden. Empfohlen werden Klassengrößen zwischen 15 und 25 Schülern. So ist sichergestellt, dass ein Lehrer eher die Übersicht über seine Klasse behalten kann. Auch der Einsatz von mehr Lehrpersonal für weitere Aufgaben im Falle eines Brandes ist zu empfehlen. Dadurch können Schüler quasi „an der Hand“ nach draußen geführt werden, wenn dies aufgrund der Behinderung notwendig ist.

Zusammenfassung

Zu Brandereignissen in Grundschulen ist es in den letzten Jahren selten gekommen. Trotzdem gab es in der jüngeren Vergangenheit vereinzelte Ereignisse, bei denen immer wieder Schüler vor allem durch Rauchgase verletzt wurden.

Die Vorgaben für den baulichen Brandschutz in Hamburgs Grundschulen bilden die *Hamburgische Bauordnung* sowie der *Bauprüfdienst 6/2011 – Anforderung an den Bau und Betrieb von Schulen*. Hier werden unter anderem die baulichen Anforderungen und technischen Einrichtungen eines Schulgebäudes geregelt.

Der organisatorische Brandschutz wird durch die gemeinsame Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“ geregelt. Demnach werden beispielsweise an jeder Schule zwei Gebäuderäumungsübungen pro Schuljahr durchgeführt.

Durch das Thema „Inklusion“ kommen noch einmal ganz neue Herausforderungen auf die Grundschulen zu. Seit dem Schuljahr 2010/11 dürfen Schüler mit Behinderungen gemeinsam mit Schülern ohne Behinderung in Regelschulen unterrichtet werden. Den größten Anteil haben dabei Schüler mit einer Lernbehinderung, aber auch Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung besuchen Hamburgs Grundschulen.

Die Gefahren für diese Kinder sind so vielseitig wie die Behinderungen selbst. Die größte Gefahr besteht dabei für Schüler, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder aufgrund ihrer Behinderung das Gebäude nicht selbstständig verlassen können. Ihr Anteil ist allerdings momentan noch recht gering.

Die durchgeführte Studie zum Thema Brandschutz in Grundschulen ergab, dass die aktuellen Vorgaben weitestgehend eingehalten werden. Maßnahmen, um speziell auf die Bedürfnisse von Schülern mit Behinderung einzugehen, gibt es nur in den seltensten Fällen. Allerdings sind solche Maßnahmen, aufgrund der geringen Zahl der Schüler im Moment, nur in sehr wenigen Fällen notwendig. Trotzdem ist es notwendig, sich zu diesem Thema Gedanken zu machen, um der steigenden Zahl von Schülern mit Behinderungen gerecht zu werden.

Lösungsansätze bieten hier beispielsweise entsprechend ausgebaute Flucht- und Rettungswege oder sogenannte Evakuierungstühle.

Literaturverzeichnis

Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Datenmanagement - V12 -, Sachgebiet Datenerhebung und -bereitstellung - V 122 -, *Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und Sonderschulen nach Schulform, Klassenart und Förderschwerpunkt, Schuljahr 2012/13 (ohne Erwachsenenbildung)*, 2012

Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Datenmanagement - V12 -, Sachgebiet Datenerhebung und -bereitstellung - V 122 -, *Anzahl der Hamburger allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Organisationseinheiten) und Schülerzahlen im Schuljahr 2012/13*, 2012

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*, 2011

DIN 14011, Begriffe aus dem Feuerwehrwesen, Normenausschuss Feuerwehrwesen, Deutsches Institut für Normung e.V. Juni 2010

Ehlers, Angela. [Online] [Abgerufen am 31. Oktober 2013]

http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/Details/inklusion_details_node.html?cms_idInclusion=981

Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, *TR-Schulen - Technische Richtlinie zum Bau und zur Einrichtung Hamburger schulen*, 2012

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau, *Verzeichnis - Globalrichtlinien (GR), Fachanweisungen (FA), Bauprüfdienste (BPD)*, 05/2013

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau, *Bauprüfdienst (BPD) 4/2011 - Beteiligung der Feuerwehr am bauaufsichtlichen Verfahren*, 2011

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau, *Bauprüfdienst (BPD) 6/2011 –Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schulen*, 2011

Günther Opp, Wolfram Kuhlig, Kirsten Puhr, *Einführung in die Sonderpädagogik.*
Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, April 2005

Hamburgisches Schulgesetz, Hamburg, 19. Februar 2013

Hülshoff, Thomas, *Basiswissen Medizin für die Soziale Arbeit.* München, Reinhardt Verlag,
2011

Klingsohr, Messerer, Bachmeier, *Vorbeugender baulicher Brandschutz,* Kohlhammer,
2012

Kultusministerkonferenz [Online] [Abgerufen am 11. Oktober 2013]
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_Sopae_2011.pdf. 15. Oktober 2012

Kultusministerkonferenz [Online] [Abgerufen am 12. Oktober 2013]
<http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Anhoerungstext-Entwurf-2010-12-03-205-AK.pdf>. 03. Dezember 2010

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Freie und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg, 2011

Projekt AGBF Modell, Feuerwehr Hamburg, Informationen zur Einführung des AGBF
Schutzziels, 2013

Rempe, Holtermann, *Handbuch Baukunde - Ein Leitfaden für die Feuerwehr.* Stuttgart ,
Kohlhammer Verlag, 1998

**Schumann, Brigitte, *Inklusion: eine Verpflichtung zum Systemwechsel - deutsche
Schulverhältnisse auf dem Prüfstand des Völkerrechts,*** PÄDAGOGIK, 02/2009

Schütte, Heino, Vom Brandmelderalarm zur Katastrophe, *Feuerwehrmagazin*, 3/2013

**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland**, [Online] [Abgerufen am 11. Oktober 2013]
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_SoPae_Int_2011.pdf. 15. Oktober 2012

**Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland**, [Online] [Abgerufen am 11. Oktober 2013]
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dokumentation_SoPaeFoe_2010.pdf. Februar 2012

SGB IX, Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2001

Statistisches Bundesamt, [Online] [Abgerufen am 10. Oktober 2013.]

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/BehinderteMenschen.html>. 2012

Statistisches Bundesamt, Todesursachen in Deutschland 2011, 06.12.2012

Straub, Markus, Titisee- Neustadt: 14 Tote bei Brand in Behindertenwerkstatt, *Brandschut*, Mai 2013

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2006

UN-Geeneralversammlung, Resolution 217 A (III), *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10. Dezember 1948

VdS, Lehrgang "Brandschutzbeauftragter" 2009

Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, 2012

Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung – BVSVO), 1. Dezember 2009

[online] [abgerufen am 10. Oktober 2013] <http://www.hamburg.de/vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/2540746/brandsicherheitsschauen-.html>.

[online] [abgerufen am 14. Oktober 2013] <http://www.hamburg.de/grundschulen/>

[online] [abgerufen am 17. Oktober 2013] http://www.nw-news.de/owl/kreis_minden_luebbecke/bad_oeynhaus/bad_oeynhaus/9376428_Brand_in_der_Grundschule_Rehme.html. 08. Oktober 2013

[online] [abgerufen am 17. Oktober 2013] <http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/gerolstein/aktuell/Heute-in-der-Gerolsteiner-Zeitung-Brand-in-Gerolsteiner-Grundschule-aber-niemand-verletzt;art8068,2680182>. 09. Februar 2011

[online] [abgerufen am 17. Oktober 2013] http://www.weserbergland-nachrichten.de/index.php?option=com_content&view=article&id=146:28-april-2010-schueler-mussten-grundschule-verlassen&catid=4:emmerthaler-nachrichten&Itemid=5. 28. April 2010

[online] [abgerufen am 7. Oktober 2013] <http://www.hamburg.de/start-baupruuefdienste/>. 23. September 2013

[online] [abgerufen am 17. Oktober 2013]
<http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/sued/neun-kinder-bei-sporthallenbrand-in-dortmund-verletzt-id7030474.html>. 27. August 2012

[online] <http://eva8.co.uk/ESCAPE-CHAIR-Site-Evacuation-Equipment.html> [abgerufen am 07. Dezember 2013]

Gespräch mit André Simon, 2008 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Herzberg (Elster)

Gespräch mit Frau Nicole Schneider, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau

Anhang: Fragebogen „Brandschutz in Grundschulen“

Fragebogen

Brandschutz in Grundschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter der Hamburger Grundschulen,

der Brandschutz ist ein wichtiges Thema, um die Sicherheit von Hamburgs Kindern in der Schule zu gewährleisten. Mit der Thematik „Inklusion“ kommen in dieser Hinsicht noch einmal ganz neue Herausforderungen auf die Schulen zu. Mit dieser Problematik beschäftige ich mich zurzeit im Rahmen meiner Bachelorarbeit. Hauptbestandteil dieser Arbeit ist der folgende Fragebogen, für den ich Ihre Hilfe benötige.

Er soll erfassen, in welcher Weise das Thema „Brandschutz“ in den Grundschulen der Freien und Hansestadt Hamburg angegangen wird. Dazu wurde dieser Fragebogen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hamburg und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erstellt. Besonders interessant sind dabei die Maßnahmen, die über das gesetzlich Geforderte hinausgehen.

Die erhobenen Daten werden selbstverständlich anonymisiert ausgewertet. Es werden sich keine Rückschlüsse auf die Herkunft der Informationen ziehen lassen. Bitte beantworten Sie die Fragen, indem Sie die Kästchen ankreuzen oder die Antworten in die Textfelder eintragen. Wenn mehrere Antwortmöglichkeiten zutreffen, kreuzen Sie bitte alle passenden Antworten an.

Sie können die Fragen ganz einfach in diesem Dokument ankreuzen. Beim Öffnen dieses Dokuments erscheint im oberen Teil ein Balken mit „Sicherheitshinweis“. Klicken Sie in diesem Balken auf „Optionen“ und dann auf „Inhalte aktivieren“.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 20. Dezember 2013 an johannes.blust@haw-hamburg.de oder an Johannes Blust, am Beckerkamp 14, 21031 Hamburg. Bei Rückfragen können Sie mich jederzeit unter der angegebenen Emailadresse oder unter der Nummer 0160 1252777 erreichen.

Für Ihre Mitarbeit und Hilfe bedanke ich mich schon einmal im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Blust
(Student B.Eng. Gefahrenabwehr/Hazard Control)

1. Organisatorisch

1.1 Wie viele Schüler besuchen insgesamt Ihre Grundschule?

Schüler

1.2 Wie viele Grundschulklassen gibt es pro Jahrgang in diesem Schuljahr?

1. Klasse Klassen

2. Klasse Klassen

3. Klasse Klassen

4. Klasse Klassen

1.3 Welche der folgenden Aussagen bezüglich der räumlichen Struktur trifft auf ihre Grundschule zu?

- Gebäude wird rein als Grundschule genutzt.
- Gebäude wird gemeinsam mit Stadtteilschule, Schulzentrum o.ä. genutzt.
- Gebäude liegt auf demselben Grundstück wie Stadtteilschule, Schulzentrum o.ä., Grundschule ist aber ein eigenständiges Gebäude.

1.4 Werden die Unterrichtsräume, die von den Grundschulern genutzt werden, auch von Schülern anderer Schularten benutzt?

- Ja
- Nein

1.5 Gibt es an Ihrer Grundschule eine offene Anfangs- und Endphase und sind die Schüler in dieser Zeit betreut?

- Nein
- Ja, durchgängig betreut
- Ja, zeitweise betreut
- Ja, ohne Betreuung

1.6 Gibt es Zeiten, in denen sich die Grundschüler im Gebäude aufhalten und nicht durch eine Lehrkraft oder sonstige Personen beaufsichtigt werden? Wenn ja, in welchen Situationen?

- Nein
- Ja, in den Pausen
- Ja, bei Unterrichtsausfall
- Ja, in offenen Anfangs- und Endphasen

2. Inklusion

2.1 Besuchen Schüler mit Behinderung ihre Grundschule? Wenn ja, wie viele?

- Ja, Schüler
- Nein

2.2 Wie sind diese Schüler mit Behinderungen auf die einzelnen Stufen verteilt?

Jahrgangsstufe 1: Schüler

Jahrgangsstufe 2: Schüler

Jahrgangsstufe 3: Schüler

Jahrgangsstufe 4: Schüler

2.3 Welcher Art sind die Behinderungen?

2.4 Werden Schüler mit Behinderungen und pädagogischem Förderbedarf individuell betreut, in dem Sinne, dass sie ständig von einer Aufsichtsperson begleitet werden?

- Ja
- Ja, aber nur zeitweise
- Nein

3. Gebäude

3.1 Wann wurde das oder die Gebäude errichtet?

- vor 1938
- zwischen 1938 und 1969
- nach 1969

3.2 Um welche(n) Gebäudetyp(en) handelt es sich bei ihrem Schulgebäude(n)?

- Kreuzbau
- Wabenbau
- Pavillon
- großer, zusammenhängender Kompaktbau

3.3 Befinden sich Unterrichts- bzw. Aufenthalts- und Pausenräume für die Grundschüler in oberen Stockwerken?

- Ja
- Nein

3.4 Welches ist das höchste Stockwerk, in dem sich Grundschüler Ihrer Schule zum Unterricht oder in Pausen aufhalten?

- Erdgeschoss
- 1. Obergeschoss
- 2. Obergeschoss
- 3. Obergeschoss
- 4. Obergeschoss
- 5. Obergeschoss und höher

4. Brandschutz

4.1 Ist das Gebäude mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, welche auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist?

- Ja
- Nein

4.2 Sind die Räume der Grundschule mit Rauchwarnmeldern ausgestattet? Falls ja, sind diese vernetzt, so dass bei Auslösung eines Melders alle Alarm geben?

- Ja, nicht vernetzt
- Ja, vernetzt
- Nein

4.3 Ist das Gebäude mit einer Hausalarmanlage ausgestattet?

- Ja
- Nein

4.4 Sind auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe dazu Sammelplätze ausgewiesen? Sind diese beschildert?

- Ja, keine Beschilderung
- Ja, mit Beschilderung
- Nein

4.5 Sind an Ihrer Grundschule Lehrer, Schüler oder andere Personen für besondere Aufgaben im Fall einer Gebäuderäumung und im Brandfall betraut? (Räumungshelfer, Brandschutzbeauftragter, auch Schulsanitäter o.ä.) Wenn ja, welche?

- Ja
- Nein

4.6 Führen Sie an Ihrer Grundschule Brandschutzerziehung durch? Wenn ja, ab welcher Jahrgangsstufe?

- Nein
- Ja, ab Jahrgangsstufe 1
- Ja, ab Jahrgangsstufe 2
- Ja, ab Jahrgangsstufe 3
- Ja, ab Jahrgangsstufe 4

4.7 Werden an Ihrer Grundschule regelmäßig Gebäuderäumungsübungen durchgeführt? Wenn ja, wie häufig?

- Nein
- Ja, mehrfach pro Schuljahr
- Ja, zwei Mal pro Schuljahr
- Ja, seltener

4.8 Können sich im Falle einer Gebäuderäumung behinderte Schüler, insbesondere Rollstuhlfahrer, selbst aus den oberen Stockwerken des Gebäudes ins Freie begeben? Wenn ja, wie?

- Nein
 - Ja
-

4.9 Sind an Ihrer Grundschule spezielle Vorkehrungen oder Maßnahmen getroffen, um im Fall einer Gebäuderäumung behinderte Schüler, insbesondere Rollstuhlfahrer, schnellstmöglich aus dem Gebäude zu evakuieren? Wenn ja, welche?

- Nein
 - Ja
-